

# Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren

**BK5-25/011**

gegenüber der

Deutschen Post AG, vertreten durch den Vorstand, Charles-de-Gaulle-Str. 20, 53113 Bonn

- Betroffene -

wegen

## **Festlegung von Rechnungslegungsvorgaben gemäß § 52 PostG**

hat die Beschlusskammer 5 der Bundesnetzagentur in der Besetzung:

Vorsitzender Mario Lamoratta,  
Beisitzerin Stephanie Willemsen und  
Beisitzer Steffen Lippert

am 17.06.2026 beschlossen:

1. Die Betroffene hat gemäß § 52 PostG zur Darlegung der Kosten und deren Verteilung auf die regulatorischen Kostenträger Informationen und Unterlagen für das jeweils abgelaufene Geschäftsjahr aufgrund nachfolgender Vorgaben aufzubereiten und der Bundesnetzagentur vorzulegen:
  - a. eine Überleitungsrechnung vom externen Rechnungswesen zur internen Kostenrechnung,
  - b. eine Übersicht zu den angewandten Verteilmaßstäben in der regulatorischen Kostenträgerrechnung,
  - c. eine Übersicht der angebotenen Postdienstleistungen sowie deren Zuordnung zu Produktsegmenten,

- d. eine segmentbezogene Kostenrechnung mit Ausweis der Kosten nach Wertschöpfungsstufen,
- e. eine segmentbezogene Deckungsbeitragsrechnung,
- f. eine Übersicht der Gemeinkostenverrechnung,
- g. eine Darstellung der Verrechnungsbeziehung zwischen Betroffener und der DHL Paket GmbH bzw. etwaigen Nachfolgeunternehmen,
- h. eine Bestätigung der Betroffenen zur Einhaltung der in der jeweils gültigen Maßgrößenentscheidung der Bundesnetzagentur getroffenen Vorgaben und Feststellungen zur Kostenanerkennung innerhalb der internen Kostenrechnung,
- i. eine Dokumentation der wesentlichen Änderungen des Kostenrechnungssystems gegenüber dem Vorjahr.

Die nähere Ausgestaltung der Vorgaben a. bis i. ist Ziffer 5. des Beschlusses zu entnehmen.

2. Die Betroffene hat jährlich gemäß § 52 Abs. 3 PostG die nach den Vorgaben in Tenor zu 1. aufbereiteten Kostenrechnungsunterlagen, Dokumentationen und Informationen für das jeweils zuletzt abgeschlossene Geschäftsjahr in einer elektronisch auswertbaren Form vorzulegen. Die Vorlage hat bis zum 30. Juni des auf das abgeschlossene Geschäftsjahr folgenden Jahres zu erfolgen, beginnend mit der ersten Vorlage zum 30. Juni 2026 für das abgeschlossene Geschäftsjahr 2025.
3. Ein Widerruf bleibt vorbehalten.

## **Gründe:**

### **I.**

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Modernisierung des Postrechts am 19.07.2024 (BGBl. 2024 Teil I Nr. 236) hat der Gesetzgeber im Bereich der Entgeltregulierung neue Regelungen geschaffen, die dazu dienen, künftige Genehmigungs- und Überprüfungsverfahren effizienter durchführen zu können. Nach § 52 PostG soll die Bundesnetzagentur einem Unternehmen, das auf einem Markt für Postdienstleistungen marktbeherrschend ist, für Verfahren der Entgeltregulierung eine Rechnungslegung für die von ihm angebotenen Postdienstleistungen vorschreiben. Hierbei hat die Bundesnetzagentur insbesondere Form, Art, Inhalt und Umfang der vom betroffenen Unternehmen vorzunehmenden Aufbereitung der Kostenrechnungsunterlagen einschließlich sämtlicher damit zusammenhängender Informationen und Dokumente festzulegen.

Macht die Bundesnetzagentur von der Befugnis Vorgaben zu erlassen Gebrauch, hat sie das von dem betroffenen Unternehmen angewandte Kostenrechnungssystem zu berücksichtigen, § 52 Abs. 2 Satz 1 PostG. Dabei ist eine für einen sachkundigen Dritten nachvollziehbare Beschreibung des Kostenrechnungssystems beizufügen, die insbesondere die Kostenarten- und Kostenstellenrechnung einschließlich der Verteilung der Kosten auf die Kostenträger erläutert sowie Übersichten zu Kostenstellen und Geschäftsprozessen enthält, § 52 Abs. 2 Satz 2 und 3 PostG.

Die Betroffene wurde demgemäß mit Schreiben vom 10.11.2025 aufgefordert, sämtliche relevanten Unterlagen zu ihrem Kostenrechnungssystem vorzulegen. Mit Schreiben vom 10.12.2025 hat die Betroffene die angeforderten Unterlagen vorgelegt. Neben einer allgemeinen Beschreibung zu Aufbau und Logik des von ihr angewandten Kostenrechnungssystems hat sie die Ausgestaltung der einzelnen Kostenrechnungselemente, insbesondere die Kostenstellen-, Kostenarten-, Prozesskosten- und Kostenträgerrechnung detailliert dargestellt.

Eine öffentliche mündliche Verhandlung wurde, nachdem die Betroffene auf deren Durchführung mit E-Mail vom 08.04.2026 verzichtet hatte, nicht durchgeführt.

Zum Beschlussentwurf vom 08.05.2026 zur Festlegung von Rechnungslegungsvorgaben hat die Betroffene mit Schreiben vom 03.06.2026 Stellung genommen. Sie führt aus:

Der übersandte Beschlussentwurf orientiere sich am Vortrag der Betroffenen vom 06.12.2025, sowie an den Anforderungen der Kammer in den Maßgrößenverfahren zur Festlegung der Brief- und Paketentgelte. Es ergebe sich daher kein inhaltlicher Stellungnahmebedarf. Es werde jedoch gebeten, einige Formulierungen klarstellend bzw. zwecks besserem Verständnis der Inhalte anzupassen. Dies betreffe den Tenor Ziffer 1d, sowie den Tenor zu Ziffer 1i und die Beschreibung des Kostenrechnungssystems in der Begründung (Punkt II4.).

Die Kammer hat mit Schreiben vom 10.06.2026 dem Bundeskartellamt Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Mit Schreiben vom 17.06.2026 teilte das Bundeskartellamt mit, dass es von einer Stellungnahme absieht.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

## II.

Der Beschluss findet seine Rechtsgrundlage in § 52 PostG. Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Modernisierung des Postrechts am 19.07.2024 (BGBl. 2024 Teil I Nr. 236) hat der Gesetzgeber im Bereich der Entgeltregulierung neue Regelungen geschaffen, die dazu dienen, künftige Genehmigungs- und Überprüfungsverfahren effizienter durchführen zu können.

Nach § 52 PostG soll die Bundesnetzagentur einem Unternehmen, das auf einem Markt für Postdienstleistungen marktbeherrschend ist, für Verfahren der Entgeltregulierung eine Rechnungslegung für die von ihm angebotenen Postdienstleistungen vorschreiben. Hierbei hat die Bundesnetzagentur insbesondere Form, Art, Inhalt und Umfang der vom betroffenen Unternehmen vorzunehmenden Aufbereitung der Kostenrechnungsunterlagen einschließlich sämtlicher damit zusammenhängender Informationen und Dokumente festzulegen.

Macht die Bundesnetzagentur von der Befugnis Vorgaben zu erlassen Gebrauch, hat sie das von dem betroffenen Unternehmen angewandte Kostenrechnungssystem zu berücksichtigen, § 52 Abs. 2 Satz 1 PostG. Dabei ist eine für einen sachkundigen Dritten nachvollziehbare Beschreibung des Kostenrechnungssystems beizufügen, die insbesondere die Kostenarten- und Kostenstellenrechnung einschließlich der Verteilung der Kosten auf die Kostenträger erläutert sowie Übersichten zu Kostenstellen und Geschäftsprozessen enthält, § 52 Abs. 2 Satz 2 und 3 PostG.

### 1. Zuständigkeit und Verfahren

Die Zuständigkeit der Beschlusskammer folgt aus §§ 98 Abs. 1 i. V. m. 52 PostG.

Nach § 98 Abs. 1 PostG entscheidet die Bundesnetzagentur im Verfahren nach § 52 PostG durch die Beschlusskammer. Die Entscheidung ergeht durch Verwaltungsakt.

Die Verfahrensvorschriften sind gewahrt. Die Beschlusskammer hat der Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Eine öffentliche mündliche Verhandlung wurde nach Verzicht der Betroffenen mit E-Mail vom 08.04.2026 nicht durchgeführt, vgl. § 100 Abs. 3 Nr. 1 PostG.

Das Bundeskartellamt hat mit Schreiben vom 10.06.2026 Gelegenheit zur Stellungnahme nach § 85 Abs. 1 Satz 2 PostG erhalten. Mit Schreiben vom 17.06.2026 hat das Bundeskartellamt mitgeteilt, dass es von einer Stellungnahme absieht.

### 2. Grundlagen der Entscheidung nach § 52 PostG

Der vorliegende Beschluss setzt die Vorgaben des § 52 PostG in rechtmäßiger Weise um. Die von der Kammer festgelegten Vorgaben zur Rechnungslegung legen Form, Art, Inhalt und Umfang der von der Betroffenen vorzunehmenden Aufbereitung der Kostenrechnungsunterlagen - einschließlich sämtlicher damit zusammenhängender Informationen und Dokumente - fest und sind rechtmäßig und verhältnismäßig (vgl. hierzu unter 5). Die Vorgaben der Kammer berücksichtigen darüber hinaus das von der Betroffenen angewandte Kostenrechnungssystem, § 52 Abs. 2 Satz 1 PostG (vgl. hierzu unter 4.).

Die Regelung des § 52 PostG, marktbeherrschenden Unternehmen Vorgaben zur Rechnungslegung aufzuerlegen, soll die Bundesnetzagentur in die Lage versetzen, entgeltbegründende Kostenunterlagen in einer Form zu erhalten, die eine effektive Entgeltbestimmung,

Entgeltgenehmigung und Entgeltkontrolle ermöglicht, vgl. BT-Drs. 20/10283, Seite 128. Macht die Bundesnetzagentur von der Festlegungsbefugnis nach § 52 Abs. 1 Satz 1 PostG Gebrauch, kann sie insbesondere Form, Inhalt und Umfang der vorzulegenden Unterlagen vorgeben. Hierbei ist der Eingriff in das beim marktbeherrschenden Unternehmen angewandte Kostenrechnungssystem möglichst gering zu halten. Die Bundesnetzagentur hat das vom marktbeherrschenden Unternehmen angewandte Kostenrechnungssystem zu berücksichtigen (§ 52 Abs. 2 Satz 1 PostG) und den Vorgaben so weit wie möglich zu Grunde zu legen (vgl. BT-Drs. 20/10283, Seite 128).

Die gesetzlichen Bestimmungen sehen vor, dass die Betroffene der Bundesnetzagentur binnen eines Monats ab Bekanntgabe der Entscheidung nach § 52 Abs. 1 Satz 1 PostG sämtliche relevanten Unterlagen zu ihrem Kostenrechnungssystem vorzulegen hat. Dabei ist eine für einen sachkundigen Dritten nachvollziehbare Beschreibung des Kostenrechnungssystems beizufügen, die insbesondere die Kostenarten- und Kostenstellenrechnung einschließlich der Verteilung der Kosten auf die Kostenträger erläutert, sowie Übersichten zu Kostenstellen und Geschäftsprozessen enthält, § 52 Abs. 2 Satz 2 und 3 PostG.

Um den vom Gesetzgeber intendierten Eingriff in das Kostenrechnungssystem möglichst gering zu halten, sieht es die Bundesnetzagentur als sachgerecht an, Beschreibungen, Unterlagen und Erläuterungen zur Kostenrechnung der Betroffenen bereits mit der Festlegung nach § 52 Abs. 1 PostG zu berücksichtigen. Dies setzt voraus, dass sich die Bundesnetzagentur vor der Entscheidung zur Vorgabe der konkreten Ausgestaltung und Aufbereitung der nach § 52 Abs. 3 Satz 1 PostG jährlich vorzulegenden Kostenrechnungsunterlagen eingehend mit dem Kostenrechnungssystem der Betroffenen auseinandersetzt. Die Beschlusskammer hatte daher die Betroffene bereits mit Schreiben vom 10.11.2025 aufgefordert, das von ihr angewandte Kostenrechnungssystem zu erläutern. Die Betroffene hat mit Schreiben vom 10.12.2025 eine ausführliche Beschreibung ihres Kostenrechnungssystems vorgelegt und die Fragen der Beschlusskammer beantwortet.

Die Festlegung von Rechnungslegungsvorgaben gem. § 52 PostG setzt voraus, dass die Betroffene auf einem Markt für Postdienstleistungen marktbeherrschend ist (siehe hierzu Punkt 3.).

Die Beschlusskammer hat die von der Betroffenen zu ihrem Kostenrechnungssystem vorgelegten Unterlagen ausgewertet (siehe hierzu Punkt 4.) und bei der Festlegung ihrer Vorgaben eingehend berücksichtigt (siehe hierzu Punkt 5).

Die nach den Vorgaben der Beschlusskammer im vorliegenden Beschluss aufbereiteten Kostenrechnungsunterlagen sind regelmäßig bis zum 30. Juni des auf das abgeschlossene Geschäftsjahr folgenden Jahres vorzulegen (siehe hierzu Punkt 6.), erstmals zum 30. Juni 2026.

Die Beschlusskammer prüft die Konformität der übermittelten Daten mit den Anforderungen an die vorzulegenden Kostenrechnungsunterlagen sowie des Kostenrechnungssystems mit allgemein anerkannten betriebswirtschaftlichen Grundsätzen und veröffentlicht das Prüfergebnis (siehe hierzu Punkt 7.).

### **3. Marktbeherrschende Stellung**

Die Betroffene verfügt auf dem relevanten Markt für Briefdienstleistungen weiterhin über eine marktbeherrschende Stellung gemäß § 4 Nr. 6 PostG-alt i. V. m. § 18 Abs. 1 GWB und § 112 Abs. 6 PostG. Der relevante Markt in sachlicher und räumlicher Hinsicht entspricht dem bundesweiten Markt für die Beförderung von Briefsendungen bis 2.000 Gramm.

#### **3.1 Sachlich und räumlich relevanter Markt**

Relevanter Markt ist der bundesweite Markt für die Beförderung von Briefsendungen bis 2.000 Gramm. Wie bereits mit Beschluss vom 11.11.2024 (Az. BK5-24/003, dort unter 2.1.1., S. 16) erfolgt im Vergleich zu bisherigen Marktabgrenzungen eine sachlogische Erweiterung der relevanten Briefdienstleistungen von 1.000 auf 2.000 Gramm. Nach dem neuen PostG ist eine Briefsendung auch weiterhin als adressierte schriftliche Mitteilung definiert (§ 3 Nr. 6 PostG). In räumlicher Hinsicht ist nach Maßgabe des Bedarfsmarktkonzepts der gesamte inländische Markt für Briefsendungen bis 2.000 Gramm relevant. Der Nachfrager kann seinen Bedarf ortsunabhängig zu einheitlichen Konditionen decken. Des Weiteren ist das Angebot aufgrund der Geschäftsbedingungen auf inländische Versender beschränkt.

Die Abgrenzung des relevanten Marktes erfolgt nach dem Bedarfsmarktkonzept. Die Marktmacht eines Unternehmens bestimmt sich nach diesem Konzept anhand des Ausmaßes der Ausweichmöglichkeiten der Marktgegenseite. Danach gehören solche Dienstleistungen zu einem Markt, die sich hinsichtlich ihrer Eigenschaften, ihres Verwendungszweckes und ihrer Preislage so nahestehen, dass sie aus Sicht eines verständigen Nachfragers als für die Deckung seines bestimmten Bedarfs gleichermaßen geeignet angesehen werden (vgl. statt vieler: Töllner in Bunte, Kartellrecht Kommentar (Bd. 1), 14. Aufl. (2022), § 18 GWB Nr. 18 ff.).

#### **3.2 Marktbeherrschung**

Die Betroffene ist auf dem sachlich und räumlich relevanten Markt marktbeherrschend i.S.d. § 18 GWB. Da nach den Übergangsbestimmungen die vor dem 19. Juli 2024 getroffenen Feststellungen einer marktbeherrschenden Stellung fortgelten (§ 112 Abs. 6 PostG), wird auf eine Wiederholung der vor dem 19. Juli 2024 getätigten Feststellungen verzichtet (vgl. u.a. Az. BK5 23/020 bis BK5 23/031).

Zudem wurde bereits im Verfahren wegen der Zusammenfassung von Dienstleistungen und Vorgabe von Maßgrößen für die Price-Cap-Regulierung ab 01.01.2025 für Universaldienstleistungen (vgl. Az. BK5-24/003) das Vorliegen einer marktbeherrschenden Stellung der Betroffenen auf dem bundesweiten Markt für (zuvor: lizenzpflichtige) Briefdienstleistungen - auf Grundlage des vormaligen Postgesetzes in Verbindung mit der Übergangsregelung nach § 112 Abs. 6 PostG - entschieden. Die Übergangsregelung finden auch vorliegend Anwendung, da derzeit das Marktdefinitions- und -analyseverfahren nach Kapitel 5 Abschnitt 1 PostG 2024 noch nicht abgeschlossen ist und dem Ergebnis nicht vorgegriffen werden darf.

#### 4. Kostenrechnungssystem der Betroffenen

Nach § 52 Abs. 2 Satz 1 PostG hat die Beschlusskammer bei der Festlegung von Rechnungslegungsvorgaben das von dem betroffenen Unternehmen angewandte Kostenrechnungssystem zu berücksichtigen.

Die Betroffene hat mit Schreiben vom 10.11.2025 eine ausführliche Beschreibung ihres Kostenrechnungssystems vorgelegt. Mit Stellungnahme vom 03.06.2026 hat die Betroffene zum Zweck eines besseren Verständnisses der Texte die Aufnahme ergänzender Erläuterungen sowie die Anpassung einzelner Formulierungen angeregt. Die Kammer hat die Anregungen der Betroffenen weitestgehend berücksichtigt.

Das Kostenrechnungssystem der Betroffenen stellt sich danach wie folgt dar:

##### 4.1 Allgemeines

Die Kostenrechnung der Betroffenen (im Folgenden KER; Kosten- und Ergebnisrechnung) ist als Gesamtkostenrechnung ausgestaltet. Sämtliche anfallenden Kosten (direkte wie auch indirekte) werden systematisch erfasst und Kostenträgern zugeordnet. Ausgangspunkt für die KER sind die Daten der Finanzbuchhaltung der Betroffenen, die im Rahmen der Konzernberichterstattung gemäß den Vorgaben der International Financial Reporting Standards (IFRS) gebucht werden.

Die IFRS sind internationale Rechnungslegungsvorschriften, die vom IASB (International Accounting Standards Board) entwickelt und herausgegeben werden. Die IFRS dienen der internationalen Vergleichbarkeit von Jahres- und Konzernabschlüssen kapitalmarktorientierter Unternehmen. Mit der Verordnung (EU) 2023/1803 der Europäischen Kommission, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2025/1047, wurden bestimmte internationale Rechnungslegungsstandards in das EU-Recht übernommen.

In die KER werden sämtliche Aufwendungen und Erträge aus den Konten der Finanzbuchhaltung übernommen, die zur Ermittlung des Ergebnisses vor Zinsen und Steuern (EBIT, „*earnings before interest and tax*“) heranzuziehen sind. [REDACTED]

Die KER bezieht sich ausschließlich auf die Betroffene (Deutsche Post AG). Dabei ist zu beachten, dass das Brief- und Paketgeschäft neben der Betroffenen auch von anderen Tochtergesellschaften ausgeübt wird. Die im Konzern der Betroffenen im Unternehmensbereich P&P (Post und Paket Deutschland) zusammengefassten Postdienstleistungen und sonstige Leistungen sind in die Produktbereiche „Post National“, „Paket National“, „International“ sowie „Backbone“ segmentiert.

Der Bereich „Post National“ untergliedert sich in die Produktgruppen Brief Kommunikation & E-Post, Dialogpost, Presse Services sowie sonstige nationale Geschäftsfelder (z.B. kleinformatiger Warenversand). Der Bereich „Paket National“ umfasst die Produktgruppen Geschäftskunden, Privatkunden, sowie sonstige nationale Paketeleistungen (z.B. 2-Mann-Handling). Die [REDACTED]

[REDACTED] Der Ausweis der Umsätze aus dem Paketgeschäft mit Privatkunden erfolgt bei der Betroffenen. Das Geschäftsfeld „International“ umfasst die Produktgruppen mit grenzüberschreitenden Sendungen (Export, Import, cross-border). Im Bereich „Backbone“ werden die Produktionskosten für die Bereiche Postnetz, Paketnetz sowie

weitere Funktionen [REDACTED] erfasst. Die hier erfassten Kosten werden anschließend in der KER auf die marktseitigen Produktgruppen verteilt. Die Allokation dieser Kosten ist Gegenstand der von der Betroffenen vorgelegten Beschreibung.

Werden von Tochtergesellschaften Leistungen für die Betroffene erbracht, werden diese zu Marktpreisen oder den für die Leistungserbringung entstandenen Kosten (zusätzlich einer Marge) abgerechnet und bei der leistungsempfangenden Einheit abgebildet.

#### 4.2 Kostenstellen / Kostenstellenrechnung

Die Kostenstellen der Betroffenen sind durch die betriebliche Organisation [REDACTED] definiert. Jede Kostenstelle kann nach den Konten der Finanzbuchhaltung ausgewertet und dargestellt werden. Die Buchungen in der Finanzbuchhaltung entsprechen den Buchungen in der Kostenrechnung. Jeder Aufwandsbuchung in der Finanzbuchhaltung folgt neben der Erfassung auf dem betreffenden Aufwandskonto auch eine Erfassung auf der Kostenstelle der beauftragenden Organisationseinheit. Einer Kostenstelle ist immer ein Kostenstellenverantwortlicher zugeordnet. Dieser trägt die Verantwortung für entstandene Kosten sowie der Prüfung und Freigabe der Belege unter Berücksichtigung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung (GOB) und der Compliance-Vorschriften der Betroffenen.

Die Kostenstellen der Betroffenen werden entsprechend der unternehmerischen Verantwortung hierarchisch organisiert. Bei Änderungen der Organisationsstruktur ändern sich auch die Kostenstellen. Derzeit sind bei Betroffenen im Unternehmensbereich P&P ca. [REDACTED] Kostenstellen angelegt.

Kosten sind eindeutig Kostenstellen zuordenbar. Im Bereich der Personalkosten werden die Kosten [REDACTED]

Die Betroffene nimmt [REDACTED]

Die Kostenstellenrechnung in der KER bildet mit den derzeit ca. [REDACTED] Kostenstellen die Organisationsstruktur der Betroffenen ab, wobei eine Kostenstelle eine organisatorisch abgrenzbare Einheit darstellt. Die Kostenstellen [REDACTED]

[REDACTED]

Auf der obersten Ebene der Kostenstellenrechnung fasst die Betroffene die verschiedenen Unternehmensbereiche zusammen. Diese entsprechen der Einteilung der Segmentberichterstattung im Konzernabschluss. Der Unternehmensbereich Post & Paket Deutschland [REDACTED] Die Betroffene hat ferner mitgeteilt, dass nach Ausgründung der DPAG (als Nachfolgeunternehmen) im Jahr 2026, diese dann den Bereich Post & Paket sowie die personalrechtliche und personaltechnische Abbildung der Beamten des Konzerns DHL umfassen wird. Zudem wird künftig die Verrechnung von Leistungen anderer Konzerngesellschaften, wie z. B. [REDACTED]

[REDACTED]

#### 4.3 Kostenarten / Kostenartenrechnung / Zuordnung der Erlöse

Die Kostenartenrechnung der Betroffenen erfasst angefallene Kosten nach Kostenarten gemäß dem aktuellen Kontenplan der Finanzbuchführung. Gleichartige Konten werden zu Gruppen zusammengefasst. Üblicherweise wird zwischen den Kostenarten Personalkosten, Sachkosten und Abschreibungen (Kapitalkosten) unterschieden.

Die Erfassung der Personalkosten bei der Betroffenen erfolgt auf Grundlage der bei ihr geführten HR-Systeme. In diesen Systemen werden [REDACTED]

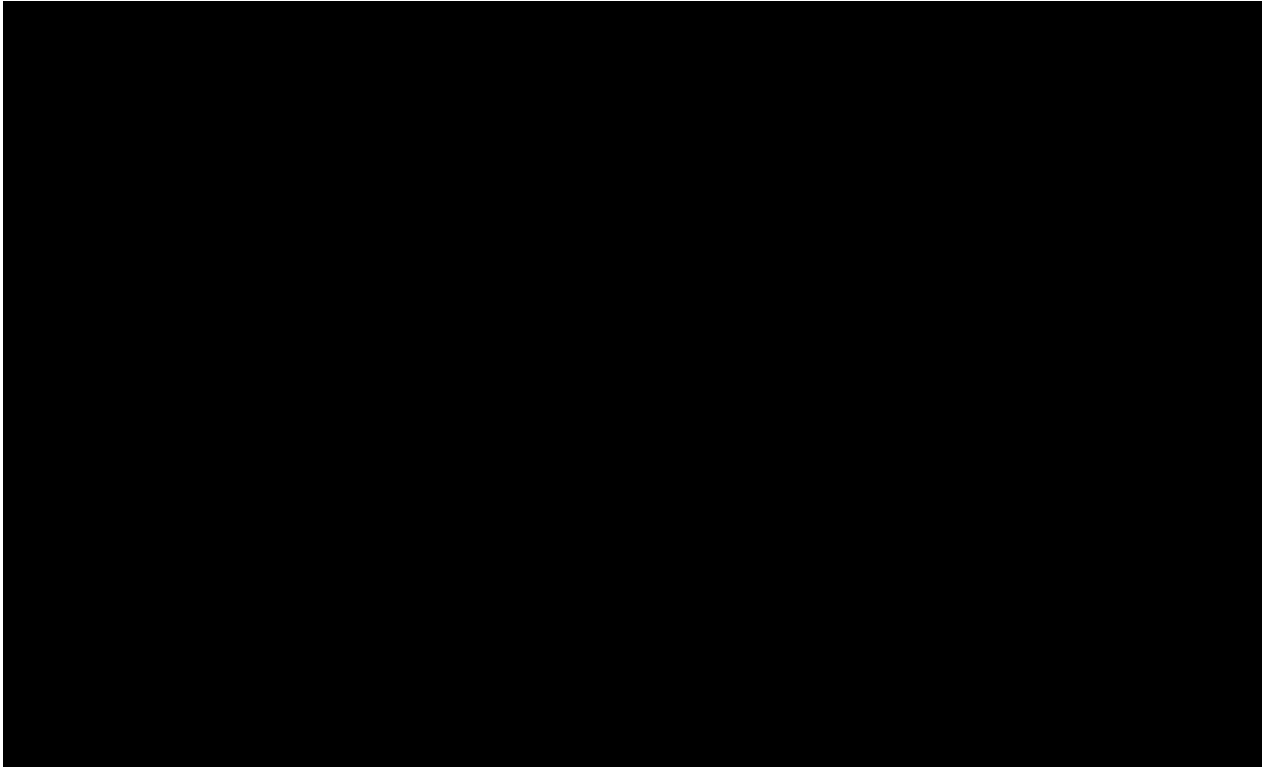
[REDACTED]

Bei der Betroffenen werden die **Personalkosten** in folgenden Ausprägungen abgebildet:

[REDACTED]



Die Verbuchung der Personalkosten erfolgt bei der Betroffenen wie folgt:

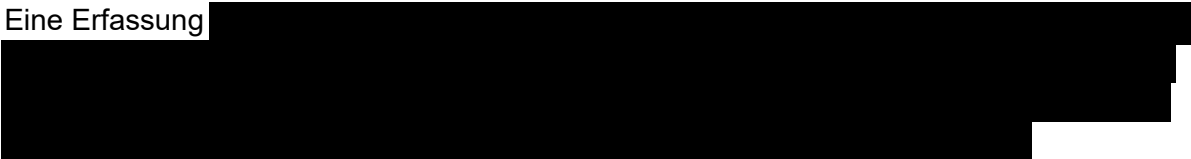


Die in den Personalverwaltungs- und Personalabrechnungssystemen ermittelten Daten werden an die Finanzbuchhaltung und an das Controlling geliefert und anschließend auf Kostenstellen verbucht.



Die **Sachkosten** (d.h. Materialkosten und sonstige betrieblichen Kosten) der Betroffenen werden in der Finanzbuchhaltung direkt auf Konten sowie Kostenstellen verbucht. Eine Buchung ohne Konto oder Kostenstelle ist nicht möglich.

Eine Erfassung



Sachkosten werden bei der Betroffenen zudem in der Finanzbuchhaltung nach ihrer Herkunft unterschieden. [REDACTED]

Konzerninterne Dienstleistungen setzen immer eine vertragliche Beziehung zwischen der leistungsgebenden und leistungsnehmenden Konzerngesellschaft voraus. Die Abrechnung erfolgt per Rechnung, wobei die Dienstleistungspreise marktüblich bzw. kostendeckend sein müssen. In der KER der Betroffenen [REDACTED]

Konzerninterne Leistungen werden insbesondere für die Vermietung von Fahrzeugen (durch Deutsche Post Fleet GmbH), Transportdienstleistungen (z. B. durch DHL Freight GmbH), Mieten für Immobilien (durch Deutsche Post Immobilien GmbH) sowie IT-Kosten (z. B. durch Deutsche Post IT Services GmbH) verrechnet:

- Immobilienkosten: Für die Erfassung und Aufteilung der Mietkosten nutzt die Betroffene ein Immobilien-Datensystem. [REDACTED]

- Fahrzeugkosten: Die Deutsche Post Fleet GmbH (DP Fleet GmbH) stellt für die gesamte Organisation Zustellfahrzeuge, Sprinter, LKW, Wechselbrücken und sonstige Firmenfahrzeuge zur Verfügung. [REDACTED]

- Transportdienstleistungen: Transportleistungen werden bei der Betroffenen von eigenen Kräften, von externen Speditionen sowie von konzernzugehörigen Dienstleistern erbracht. [REDACTED]

[REDACTED]

- IT-Kosten: Die IT-Kosten der Betroffenen werden

[REDACTED]

Als Kapitalkosten berücksichtigt die Betroffene die bilanziellen Abschreibungen des Anlagevermögens nach IAS/IFRS. Die Zuordnung der Anlagegüter erfolgt nutzungsabhängig. Die Abschreibungen werden denjenigen Kostenstellen zugeordnet, denen das Anlagegut zugeordnet ist.

Zur Erfassung und Zuordnung von Erlösen

[REDACTED]

#### **4.4 Verrechnung der Kosten / Prozesskostenrechnung**

Die Prozesskostenrechnung dient der Betroffenen zur Zuordnung der Kosten auf einzelne Geschäftsprozesse. Den größten Kostenblock stellen hierbei die Wertschöpfungskosten dar. Diese umfassen die Kosten für die wesentlichen Wertschöpfungsprozesse Abholung, Sortierung, Transport und Zustellung von Sendungen. Die so ermittelten tätigkeitsbezogenen Prozesskosten werden anschließend auf Kostenträger (Produkte) verteilt. Die Gesamtheit der Kostenstellen-, Prozesskosten- und Kostenträgerrechnung wird als Kostenrechnung bezeichnet.

Durch die von der Betroffenen angewandte Kostenstellenrechnung ergibt sich bereits ein standort- und funktionsbezogener Detailgrad der Kosten. Die auf einer Kostenstelle erfassten Kosten, z. B. Personalkosten eines Mitarbeiters, sind jedoch in der Regel nicht direkt einem

einziges Produkt zurechenbar, da die Tätigkeiten eines Mitarbeiters in der Regel unterschiedlichen Produkten zuzuordnen sind. Um die unterschiedlichen Tätigkeiten (Produktionsprozesse) verschiedener Kostenträger adäquat abbilden zu können, nimmt die Betroffene eine weitere Differenzierung der Kostenstellen vor. Dies erfolgt in zwei Schritten:

- Im ersten Schritt werden Leistungsarten gebildet, die eine Gruppe von Geschäftsprozessen bündeln. [REDACTED]
- Aus den Leistungsarten werden in einem zweiten Schritt Geschäftsprozesse gebildet (siehe Punkt 4.4.2). [REDACTED] Die Verteilung der Kosten einer Kostenstelle auf Leistungsarten und Geschäftsprozesse wird als Prozesskostenrechnung bezeichnet.

Anschließend werden die auf den Geschäftsprozessen erfassten Kosten auf Produkte verteilt (siehe Kostenträgerrechnung, Punkt 4.4.3).

#### 4.4.1 Leistungsarten

Die Betroffene bildet Leistungsarten und Geschäftsprozesse auf Grundlage ausgeübter und mit Zeitbedarfen bemessener Tätigkeiten. In der Zeitwirtschaft werden für die relevanten Produktionsschritte, insbesondere im Bereich der Prozesse „stationäre Bearbeitung“, „Verkehr“ und „Auslieferung“, verschiedene Tätigkeiten definiert und Zeitbedarfe nach den gängigen Refa-Methoden ermittelt. [REDACTED]

Auf Grundlage der definierten Tätigkeiten werden Leistungsarten und Geschäftsprozesse in der Wertschöpfung gebildet. [REDACTED]

Auf der Ebene der Leistungsarten werden [REDACTED]

Die Struktur der Leistungsarten und Geschäftsprozesse [REDACTED]

[REDACTED]

Die Betroffene hat mit Schreiben vom 10.12.2025, Anlage 1, eine Übersicht der derzeit genutzten Leistungsarten vorgelegt.

Bei der Erfassung der auf Leistungsarten zu verrechnenden Kosten geht die Betroffene mehrstufig vor. Die Betroffene ermittelt

[REDACTED]

Im nächsten Schritt

[REDACTED]

[REDACTED]

#### 4.4.2 Geschäftsprozesse

Zur Verteilung der auf die Leistungsarten verrechneten Ist-Kosten auf die Kostenträger sind weitere Bearbeitungs- und Zurechnungsschritte erforderlich, [REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Auf Grundlage zeitwirtschaftlicher Informationen werden die in der Bemessung erfassten Tätigkeiten beständig an veränderte Produktionsprozesse angepasst. [REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Maßstab für die Aufteilung der Kosten auf Geschäftsprozesse sind zeitwirtschaftlich ermittelte Bedarfe (in Stunden) und - wenn vorhanden - bearbeitete Sendungsmengen,

[REDACTED]

[REDACTED]

Die Verteilung der Prozesskosten erfolgt auf alle Produkte im Briefnetz

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

#### 4.4.3 Kostenträger / Kostenträgerrechnung

Die Verteilung der Kosten der Wertschöpfungsgeschäftsprozesse auf die verschiedenen Produkte (Kostenträger) erfolgt üblicherweise auf Basis aktueller Absatzmengen. Zur Verteilung der Kosten bildet die Betroffene sog. Aufteilmaßstäbe (ATM). Diese bestehen aus Informationen zu folgenden Verteilparametern:

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Jedem Geschäftsprozess lassen sich verschiedene Kostenträger zuordnen, die diesen Prozess durchlaufen. Die Verteilung der dem Geschäftsprozess zugeordneten Kosten erfolgt demgemäß nur auf diese Kostenträger. Für jeden Geschäftsprozess wird festgestellt, mit welchem Anteil welcher Kostenträger den Geschäftsprozess in Anspruch nimmt (Prozessinanspruchnahme). Für diesen Anteil werden dann Kosten des Geschäftsprozesses auf den Kostenträger verrechnet.

[REDACTED]

Die Prozessinanspruchnahme der einzelnen Kostenträger

[REDACTED]

[REDACTED]

#### 4.4.4 Verrechnung der indirekten Kosten

Bei der Verrechnung indirekter Kosten unterscheidet die Betroffene folgende Bereiche:

- Overheadkosten der Wertschöpfung
- Marketing- und Vertriebskosten
- IT-Kosten
- Querschnittsfunktionen
- Corporate Service Bereiche

Zu den Overheadkosten der Wertschöpfung zählen Funktionen des operativen Managements. Sie umfassen im Wesentlichen Kosten [REDACTED]

[REDACTED]

Die Verteilung der Marketing- und Vertriebskosten erfolgt [REDACTED]

[REDACTED]

Die Vertriebsorganisation der Betroffenen für Post- und Paketprodukte wurden in den letzten Jahren zu einer Organisationseinheit zusammengelegt. Damit ist in der Regel der gleiche Vertriebsmitarbeiter Ansprechpartner für Kunden, die Brief- und Paketprodukte bei der Betroffenen nachfragen. [REDACTED]

[REDACTED]

Die IT-Kosten werden, wie unter Punkt 4.3. beschrieben, [REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Zu den Querschnittsfunktionen zählen im Wesentlichen der Bereich Human Resources (HR, Personal), der Finanzbereich sowie die Leitung des Unternehmensbereichs Post & Paket Deutschland

[REDACTED]

Bei dem Bereich Corporate Service handelt es sich zwar um einen Bestandteil der DPAG, jedoch nicht des Unternehmensbereichs Post & Paket Deutschland. Der Corporate Service Bereich erbringt Leistungen für sämtliche Unternehmensbereiche.

[REDACTED]

Mit der Ausgründung der DPAG in 2026 sollen die Bereiche

[REDACTED]

#### **4.4.5 Beschreibung Regulatorische Ergebnisrechnung (RER)**

Die Betroffene hat ausgehend von der KER eine regulatorische Ergebnisrechnung (RER) implementiert, um Anforderungen, die sich aus dem Postgesetz oder aus den Vorgaben aus der Beschlusspraxis der Bundesnetzagentur ergeben, zu berücksichtigen. Eine Umsetzung dieser Anforderungen und Vorgaben bereits in der KER ist - nach Auffassung der Betroffenen - technisch nicht möglich bzw. betriebswirtschaftlich nicht sinnvoll.

Die RER stellt sich als reine Kostenträgerrechnung dar. Grundlage bilden die Daten der KER. Seit 2025 werden diese Daten in einer eigenen SAP-Datenbank weiterverarbeitet und regulatorische Anpassungen vorgenommen. Diese betreffen die Struktur der Kostenträger

sowie die Anpassung von Kostenpositionen hinsichtlich Höhe und Verteilung aufgrund von Vorgaben der Bundesnetzagentur. Aus den Ergebnissen der SAP-Datenbank werden anschließend die regulatorisch relevanten Berichte erzeugt und in der Regel als Excel-Dateien in Genehmigungs- und Überprüfungsverfahren der Bundesnetzagentur bereitgestellt. Die Berichtsstruktur weicht hierbei von der internen Managementstruktur der Betroffenen ab.

Änderungen gegenüber der KER ergeben sich insbesondere bei der Darstellung der Kostenträger (hierzu unter 4.4.5.1), der Kostenverrechnung (hierzu unter 4.4.5.2), der Konsolidierung der DHL Paket GmbH (hierzu unter 4.4.5.3) sowie bei weiteren Anforderungen an die Berichtsstrukturen (hierzu unter 4.4.5.4).

#### **4.4.5.1 Kostenträger in der RER**

Die Kostenträger in der RER bilden die Grundlage für Überprüfungen, ob Brief- oder Paketentgelte den postrechtlichen Vorgaben entsprechen. Die Betroffene weist darauf hin, dass aus betriebswirtschaftlicher Sicht oftmals ein hoher Detailgrad, der das einzelne Entgelt betrachtet, nicht erforderlich sei. Eine detaillierte Abbildung der Produktkosten in der Kostenrechnung sei nur dann sinnvoll, wenn die hierfür erforderlichen Daten verfügbar sind und mit vertretbarem Aufwand erhoben und gepflegt werden können. In der KER der Betroffenen werden für Marktprodukte erst dann getrennte Kostenträger angelegt, wenn das Produkt eine bestimmte Umsatzgrenze überschreite. Abweichend hiervon gebe es zudem Bereiche, in denen die KER der Betroffenen einen höheren Detailgrad bei der Kostenträgerbildung aufweist als die regulatorische Entgeltbetrachtung, z. B. bei der kostenträgerseitigen Unterscheidung nach Privat- und Geschäftskunden. Zudem gebe es Fälle, in denen Kostenträger der KER unverändert in die RER übertragen werden können.

Einen höheren Detailgrad weisen in der RER insbesondere diejenigen Kostenträger für Produkte auf, deren Entgelte im Rahmen der Price-Cap-Regulierung genehmigt werden. Für die Prüfung und Genehmigung dieser Produkte sind detaillierte, produktbezogene Mengen- und Umsatzdaten erforderlich. Die Betroffene verweist in diesem Zusammenhang auf die betriebswirtschaftlichen Restriktionen bei der Produkt- und Entgeltdifferenzierung in der KER. Die kostenseitige Abbildung jedweder Entgeltdifferenzierung sei aufgrund der komplexen Kostenstellen-Kostenarten-Kostenträgerrechnung betriebswirtschaftlich nicht sinnvoll und für die Zwecke der KER auch nicht erforderlich. Auch würde sich die Aussagekraft bei zunehmend detaillierten Berechnungen für einzelne Entgeltdifferenzierungen nicht erhöhen. Stattdessen sind für eine weitergehende Differenzierung von Entgelten Sonderanalysen und der Rückgriff auf weitere Datenquellen erforderlich, die allerdings in der KER oder RER nicht notwendigerweise abgebildet werden können. Die Kostenträgerstruktur der KER sei so angelegt, dass systematische Verzerrungen zwischen Produktgruppen vermieden werden. Die KER der Betroffenen umfasse über [REDACTED] Kostenträger, sodass ein hinreichender Detailgrad und eine geeignete Datengrundlage für die regulatorischen Segmente gegeben sei.

Für die Zwecke der Entgeltregulierung ist ein höherer Detailgrad im Wesentlichen für die Price-Cap-Produkte erforderlich. Für die übrigen regulatorischen Segmente ist nach Auffassung der Betroffenen ein Detailgrad, der über die KER hinausgeht grundsätzlich nicht erforderlich. In vielen Fällen können deshalb die Kostenträger der KER vollständig in die RER übernommen werden. Aus Gründen der Komplexitätsreduzierung sind einzelne Kostenträger zusammenzufassen.

Die Betroffene hat mit Schreiben vom 10.12.2025, Anlage 3, eine vollständige Übersicht der RER-Kostenträger sowie eine Zuordnung der Produkte zu den Price-Cap-Produkten und den regulatorischen Segmenten, einschließlich der internen Kostenträger, vorgelegt.

Bei den im Price-Cap-Korb Brief enthaltenen Produkten nimmt sie gegenüber der Kostenträgerstruktur der KER verschiedene Anpassungen vor.

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Die Ausweitung der Genehmigungspflicht auf Privatkundenpakete hat bei der Betroffenen ebenfalls zu Anpassungen [REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Bei den nicht der Price-Cap-Entgeltregulierung unterliegenden Produkten werden die Kostenträger unverändert aus der KER übernommen oder tlw. zur Reduzierung der Komplexität zusammengefasst. Die Aggregation von Kostenträgern habe dabei keinerlei Einfluss auf die Allokation und Verrechnung der Kosten.

#### **4.4.5.2 Kostenverrechnung – Abweichungen zur RER**

Die Kostenverrechnung der Betroffenen sieht vor, dass Kostenansätze der KER zunächst unverändert in die RER eingestellt werden. Weicht die Kostenträgersicht nach KER von regulatorischen Vorgaben ab, erfolgen Anpassungen (vgl. Punkt 4.4.5.1) in der RER auf Basis der vorhandenen KER-Kostenallokation. Darüber hinaus könnten Anpassungen bei Höhe und Verteilung der Kosten notwendig sein, weil regulatorische Vorgaben dies erfordern.

Diese erfolgen unmittelbar in der RER, weil eine Umsetzung im Rahmen der KER nach Auffassung der Betroffenen entweder von der Managementsicht abweicht oder technisch nicht mit vertretbarem Aufwand durchgeführt werden kann.

Die Betroffene verweist auf bestehende Abweichungen gegenüber der KER bei folgenden Sachverhalten:

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

#### 4.4.5.3 Konsolidierung der DHL Paket GmbH

Verrechnungsbeziehungen zu Tochtergesellschaften werden sowohl in der KER als auch in der RER zunächst unkonsolidiert ausgewiesen. Für die Geschäftskundenpakete, die von der DHL Paket GmbH angeboten werden, wird zusätzlich eine konsolidierte Sichtweise erzeugt,

#### 4.4.5.4 Sonstige Anforderungen an die Berichtsstruktur

Aufgrund der Anforderungen der Kammer im Maßgrößenverfahren BK5-24/003 zur Vorlage von Prozesskostenübersichten hat die Betroffene eine Aggregation von Geschäftsprozessen der Wertschöpfung sowie des Gemeinkostenbereichs aus funktionaler Sicht (den sog. „*detailed functions*“) vorgenommen. Auf dieser Grundlage leitet sie insgesamt [REDACTED] Funktionen ab, die in der RER ausgewiesen werden. Auf die Kostenverteilung hat die Bildung der „*detailed functions*“ keine Auswirkung. Mit der Zusammenfassung mehrerer tausend Geschäftsprozesse zu [REDACTED] RER-Funktionen kann eine Plausibilisierung der Kostenallokation durch sachverständige Dritte ermöglicht werden, ohne dass vertiefte Kenntnisse der Systeme oder Produktionsprozesse hierfür notwendig sind.

Eine Übersicht der „*detailed functions*“ sowie der hieraus abgeleiteten [REDACTED] RER-Funktionen, getrennt nach Wertschöpfungs- und Gemeinkostenbereichen hat die Betroffene mit Schreiben vom 10.12.2025, Anlage 4, vorgelegt.

Die Betroffene hat ferner dargelegt, wie die Zurechnung von Lasten auf das Post- und Paketnetz erfolgen. Besitzstand und Soziallasten sind in der KER auf Geschäftsprozessen erfasst, sodass eine Zuordnung direkt möglich ist. Die Last aus Restrukturierung Brief lässt sich ebenfalls in der Entstehungssicht dem Post- und Paketnetz zuordnen. Die Infrastrukturlast Brief ordnet die Betroffene dem Postnetz zu. Filiallasten werden dem Post- und Paketnetz anteilig zugeordnet. Lasten aus dem Finanzergebnis, der BAnstPT sowie dem Rentenservice werden als netzübergreifende Lasten nach dem Verhältnis der direkt zuordenbaren Personal-Versorgungslasten auf Post- und Paketnetz allokiert.

## 5. Vorgaben zur Ausgestaltung der Rechnungslegungsunterlagen (Tenor zu 1.)

Die Betroffene hat gemäß § 52 PostG zur Darlegung der Kosten und deren Verteilung auf die regulatorischen Kostenträger Informationen und Unterlagen für das jeweils abgelaufene Geschäftsjahr aufgrund nachfolgender Vorgaben aufzubereiten und der Bundesnetzagentur vorzulegen:

- a. eine Überleitungsrechnung vom externen Rechnungswesen zur internen Kostenrechnung,
- b. eine Übersicht zu den angewandten Verteilmaßstäben in der regulatorischen Kostenträgerrechnung,
- c. eine Übersicht der angebotenen Postdienstleistungen sowie deren Zuordnung zu Produktsegmenten,
- d. eine segmentbezogene Kostenrechnung mit Ausweis der Kosten nach Wertschöpfungsstufen,
- e. eine segmentbezogene Deckungsbeitragsrechnung,
- f. eine Übersicht der Gemeinkostenverrechnung,
- g. eine Darstellung der Verrechnungsbeziehung zwischen Betroffener und der DHL Paket GmbH bzw. etwaigen Nachfolgeunternehmen,
- h. eine Bestätigung der Betroffenen zur Einhaltung der in der jeweils gültigen Maßgrößenentscheidung der Bundesnetzagentur getroffenen Vorgaben und Feststellungen zur Kostenanerkennung innerhalb der internen Kostenrechnung,
- i. eine Dokumentation der wesentlichen Änderungen des Kostenrechnungssystems gegenüber dem Vorjahr.

Die von der Kammer im Tenor zu 1. festgelegten Vorgaben zu Form, Art, Inhalt und Umfang der Rechnungslegung sind rechtmäßig. Sie sind insbesondere verhältnismäßig.

Insbesondere hat die Kammer das von der Betroffenen angewandte und mit Schreiben vom 10.12.2025 dargelegte Kostenrechnungssystem bei der Festlegung dieser Vorgaben weitgehend berücksichtigt und damit unnötige Belastungen der Betroffenen vermieden. Somit wurden die Voraussetzungen des § 52 Abs. 2 S. 1 PostG erfüllt.

Der Erlass der im Tenor zu 1. genannten Vorgaben dient dem gesetzgeberischen Zweck, die mit der Implementierung des § 52 PostG intendierten Ziele, nämlich Genehmigungs-, Kontroll- und Missbrauchsverfahren effektiv durchzuführen, erreichen zu können (vgl. BT-Drs. 20/10283, S. 128).

Die Vorlage von Unterlagen und Kostendaten gemäß den unter den Buchstaben a. bis i. genannten Vorgaben versetzt die Regulierungsbehörde in die Lage, die Kostenansätze der jeweiligen Produktsegmente nachzuvollziehen. Die im Tenor zu 1. genannten Vorgaben sind daher geeignet, dieses Ziel zu erreichen.

Die angeordneten Vorgaben sind auch erforderlich. Es sind keine mildereren Mittel ersichtlich, die genauso effektiv die Zielerreichung, nämlich die effektive Durchführung von Entgeltverfahren, sicherstellen könnten.

Die Angaben zur Überleitung vom externen Rechnungswesen zur internen Kostenrechnung sind geeignet und erforderlich, um Höhe und Herkunft sämtlicher relevanter Kosten- und Erlösdaten des abgeschlossenen Geschäftsjahres, die im Rahmen der RER Berücksichtigung finden (vgl. Buchstabe a.), darzustellen. Die Daten bilden die Grundlage für die weitere Verteilung der Kosten durch die Betroffene. Die Angaben zur Verteilung der Wertschöpfungskosten (vgl. Buchstaben b. und d.) und Gemeinkosten (vgl. Buchstaben b. und f.) sind erforderlich für die Bewertung, ob Kosten verursachungsgerecht, unter Einhaltung betriebswirtschaftlich nachvollziehbarer Grundsätze den verschiedenen RER-Segmenten zugerechnet wurden. Die detaillierten Angaben der Prozesskostenrechnung ermöglichen zudem, die Inanspruchnahme der Beförderungsprozesse durch die verschiedenen Produktsegmente nachvollziehen und überprüfen zu können (vgl. Buchstabe d.). Die Angaben der Deckungsbeitragsrechnungen sind erforderlich, um die Kosten-, Lasten-, Mengen- und Erlössituation der jeweiligen Segmente nachvollziehen und bewerten zu können. Die Deckungsbeitragsrechnung lässt insbesondere Rückschlüsse zum Deckungsgrad der KeL und ggf. Lasten der einzelnen RER-Segmente zu (vgl. Buchstabe e.). Die konsolidierte Darstellung der Verrechnungsbeziehungen zwischen Betroffener und der DHL Paket GmbH ermöglicht, die Kosten- und Erlössituation im Paketbereich in Gänze zu erfassen (vgl. Buchstabe g.). Dies ist notwendig, um Kostenverteilung und Kostendeckungsgrade in den Paketsegmenten überprüfen und bewerten zu können und letztlich alternativlos.

Die jährlich vorzulegenden Kostenunterlagen bilden damit eine geeignete Datengrundlage, um das Ziel des Gesetzgebers zu erreichen, ggf. erforderliche Überprüfungen von regulierungsbedürftigen Entgelten auf Einhaltung der postgesetzlichen Entgelt- und Kostenmaßstäben beschleunigt durchführen zu können.

Die Verhältnismäßigkeit der angeordneten Vorgaben resultiert auch aus dem Umstand, dass die Kammer im Wesentlichen auf die der Betroffenen bekannten Berichtsformate zurückgreift. Dies dient zum einen der Konsistenzwahrung mit Blick auf die weiterhin regelmäßig führenden Entgeltverfahren, die auf Kostendarstellungen mit vergleichbaren / identischen Übersichten und Kostenaufzissen basieren. Hierdurch wird eine Vergleichbarkeit der Kostendaten sichergestellt; Quervergleiche können durchgeführt und Kostenentwicklungen und Allokationen nachvollzogen werden. Zum anderen führt der Rückgriff auf die unter Buchstaben a. bis i. genannten Berichtsformate und Vorgaben zur Kostenberücksichtigung, die insbesondere im Rahmen Maßgrößenentscheidungen getroffen werden (vgl. hierzu Buchstabe h. sowie Punkt 4.4.5.2.), zur Vermeidung zusätzlicher Belastungen bei der Betroffenen, da auf die der Betroffenen bekannten Inhalte, Übersichten und Zurechnungsvorgaben zurückgegriffen wird.

Die Kammer hat hierbei Vorgaben gewählt, die die Betroffene am wenigsten belasten. So ist die Kammer u.a. den Vorschlägen der Betroffenen gefolgt, bei der Vorlage der Prozesskosten eine geeignete aggregierte Form zu wählen, bei der mehrere tausend Geschäftsprozesse zu einer übersichtlichen Anzahl an Prozessen aus funktionaler Sicht aggregiert werden (vgl. hierzu Punkt 4.4.5.4.). Der Aufwand der Datenaufbereitung und -darstellung wird hierdurch erheblich reduziert. Die Bereitstellung der geforderten Kostenunterlagen und Informationen stellt für die Betroffene insoweit keine besondere zusätzliche Belastung dar. Sämtliche Daten sind bei ihr vorhanden. Die Vorlage der oben aufgeführten Berichtsformate stellt zudem eine in den Maßgrößenverfahren regelmäßig wiederkehrende Verpflichtung dar, der die Betroffene in geübter Praxis nachkommt. Die Vorgaben sind daher auch verhältnismäßig im engeren Sinne, da die Belastung der Betroffenen durch die Vorgaben nicht außer Verhältnis zum Nutzen bzw. zur Erreichung des gesetzgeberischen Ziels steht.

Die von der Betroffenen mit Stellungnahme vom 03.06.2026 angeregten Anpassungen der Formulierungen im Tenor zu 1d und 1i hat die Kammer übernommen. Die Konkretisierungen in Ziffer 1d dienen der Klarstellung, dass ein Segmentbezug nur im Rahmen der Kostenträgerrechnung hergestellt werden kann, während die Prozesskostenrechnung dazu dient, die Kosten der Kostenstellen auf die Prozesse zu verteilen. Die Konkretisierung in Ziffer 1i dient dazu, den in der Begründung zu Tenor zu 1i beschriebene Umfang zur Dokumentation *wesentlicher* Änderungen des Kostenrechnungssystems bereits im Tenor zu verdeutlichen.

### **Zu Tenor zu 1. Buchstabe a.: Überleitungsrechnung vom externen Rechnungswesen zur internen Kostenrechnung**

Die Betroffene hat ausgehend vom Einzelabschluss der Gesellschaft (bis 2025 HGB-Jahresabschluss der Deutschen Post AG; ab Geschäftsjahr 2026 Jahresabschluss des ausgegründeten Nachfolgeunternehmens) eine Überleitungsrechnung vorzulegen, die die in der Gewinn- und Verlustrechnung erfassten Erträge und Aufwendungen der Gesellschaft auf die Kosten und Erlöse der RER überleitet.

Zum Nachweis der Ausgangsgrößen hat die Betroffene den jeweiligen Jahresabschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr vorzulegen. Der Jahresabschluss hat einen Prüfvermerk zu enthalten, in dem ein unabhängiger Abschlussprüfer bestätigt, dass der Jahresabschluss und die Buchführung den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

Die Überleitungsrechnung hat die wesentlichen Ertrags- und Aufwandspositionen der Gewinn- und Verlustrechnung zu enthalten. Die Daten sind durch den jeweiligen Jahresabschluss nachzuweisen. Die Betroffene hat ausgehend hiervon darzulegen, bei welchen Ertrags- und Aufwandspositionen sich Abweichungen gegenüber den in der RER erfassten Erlösen und Kosten ergeben. Die jeweiligen Abweichungen sind wertmäßig als Überleitungsposition anzugeben. Änderungen, die sich ggf. aus Unterschieden handelsrechtlicher Bewertungen zu den Ansätzen zur Rechnungslegung nach internationalen Standards (IAS/IFRS) ergeben, sind gesondert anzugeben. Die Anpassungen sowie deren Darlegung ist erforderlich, da die KER bzw. RER der Betroffenen auf Daten zurückgreift, die nach internationalen Rechnungslegungsstandards gebucht werden (vgl. hierzu Punkt 4.1).

Bei der Überleitung der Daten zu den Erlösen und Kosten der RER sind in der Gewinn- und Verlustrechnung enthaltene Lasten, d.h. nach § 44 Abs. 4 PostG berücksichtigungsfähige KeL-übersteigende Kosten, gesondert anzugeben. Bei dem Ansatz der Lastenpositionen hat die Betroffene die Vorgaben der Beschlusskammer zur Berücksichtigungsfähigkeit der Lasten gemäß den Feststellungen des jeweils aktuellen Maßgrößenbeschlusses (vgl. Tenor zu 1, Buchstabe h.) sowie unverändert gültigen Feststellungen früherer Maßgrößenentscheidungen (vgl. hierzu Punkt 4.4.5.2) einzuhalten. Die Summe der in der externen Gewinn- und Verlustrechnung enthaltenen Lastenpositionen sowie der im Finanzergebnis und der im OCI erfassten Pensionsverpflichtungen, zuzüglich der annualisierten Werte der Vorjahre, bilden das Lastenaufkommen des abgeschlossenen Geschäftsjahres ab und sind von der Betroffenen auszuweisen.

Im Rahmen des Maßgrößenverfahrens BK5-24/003 hat die Betroffene nachfolgende Überleitungsrechnung für das Jahr 2023 vorgelegt, vgl. Schriftsatz der Betroffenen vom 25.04.2025, Anlage 2:

**Abbildung: Beispielhafte Überleitungsrechnung der Betroffene für das Geschäftsjahr 2023 (Auszug)**

2023	Fibu	Überleitung ge- samt	RER (KeL)
	HGB		
<b>Erträge/Erlöse</b>			
	[...]		
<b>Umsatzerlöse</b>			
	IAS-Anpassung		
	neutraler Ertrag		
	Nicht zugeordnet		
<b>Andere aktivierte Eigenleistungen</b>			
	IAS-Anpassung		
	Umbuchung zu sonst. betriebl. Erträge		
<b>Sonstige betriebliche Erträge</b>			
	IAS-Anpassungen		
	andere aktivierte Eigenleistungen		
	neutrale Erträge		
	Umgliederungen außerplanmäßige AfA (Rem@s)		
	BAnstPT		
	Interne Erlöse		

2023	HGB	Überleitung ge- samt	RER (KeL)
<b>Personal</b>			
	IAS-Anpassungen		
	Nachbuchung Sonderperiode 13 (Level 01)		
	neutraler Aufwand		
	Netzlast		
	Last Zustellung Haustür		
	Besitzstand gem. ETV		
	Soziallast		
	Zuführung Rückstellung Vorruhestand		
	Cash--Flow-Wirkung Vorruhestand		
	Restrukturierung		
	Pensionsrückstellungen		
<b>Materialaufwand</b>			
	IAS-Anpassung		
	Nachbuchung Sonderperiode 13 (Level 01)		
	neutraler Aufwand		
	Umgliederungen außerplanmäßige AfA (Rem@s)		
	Netzlast		
	Filiallast		
	Zahlung BAnstPT		
	Sonst. betriebl. Aufwand		

IAS-Anpassungen  
Umgliederungen außerplanmäßige AfA  
(Rem@s)  
neutraler Aufwand  
Nachbuchung Sonderperiode 13 (Level 01)  
Sekundärkostenverrechnung  
non-EBIT Buchungen lt. IFRS  
Nicht anerkannte Kosten aus StreetScooter  
DL  
Netzlast  
Zahlung BAnstPT

---

Abschreibungen

---

IAS-Anpassungen  
neutraler Aufwand  
Nachbuchung Sonderperiode 13 (Level 01)

---

Interne Belastungen

---

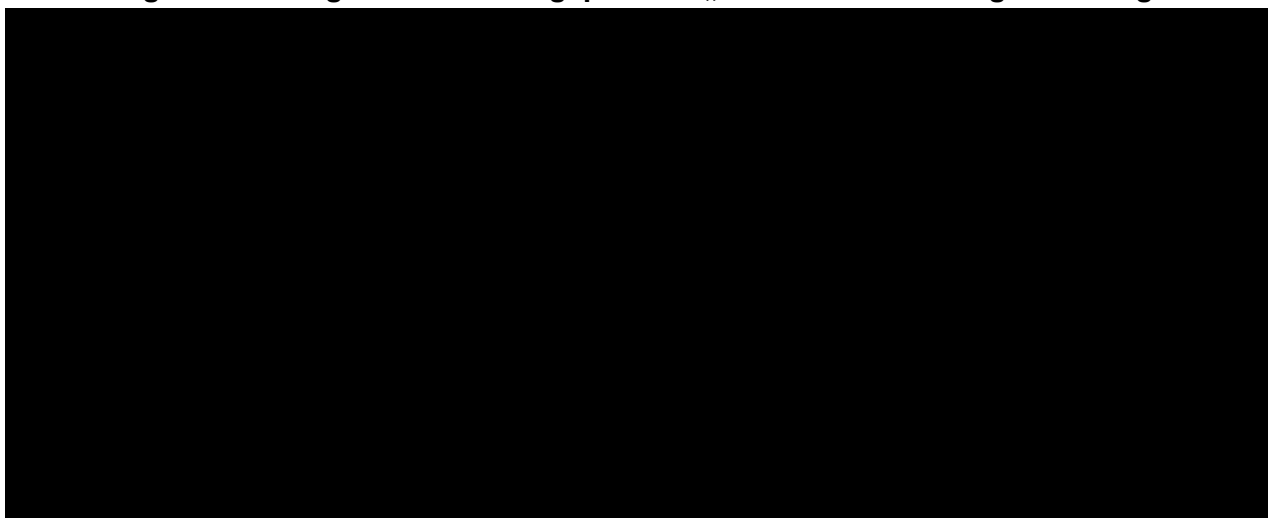
Bereinigung VAP-Rentenservice  
Bereinigung ILV Filiallast

Die Abbildung gilt nur beispielhaft und soll den Detailgrad der vorliegend geforderten Angaben veranschaulichen.

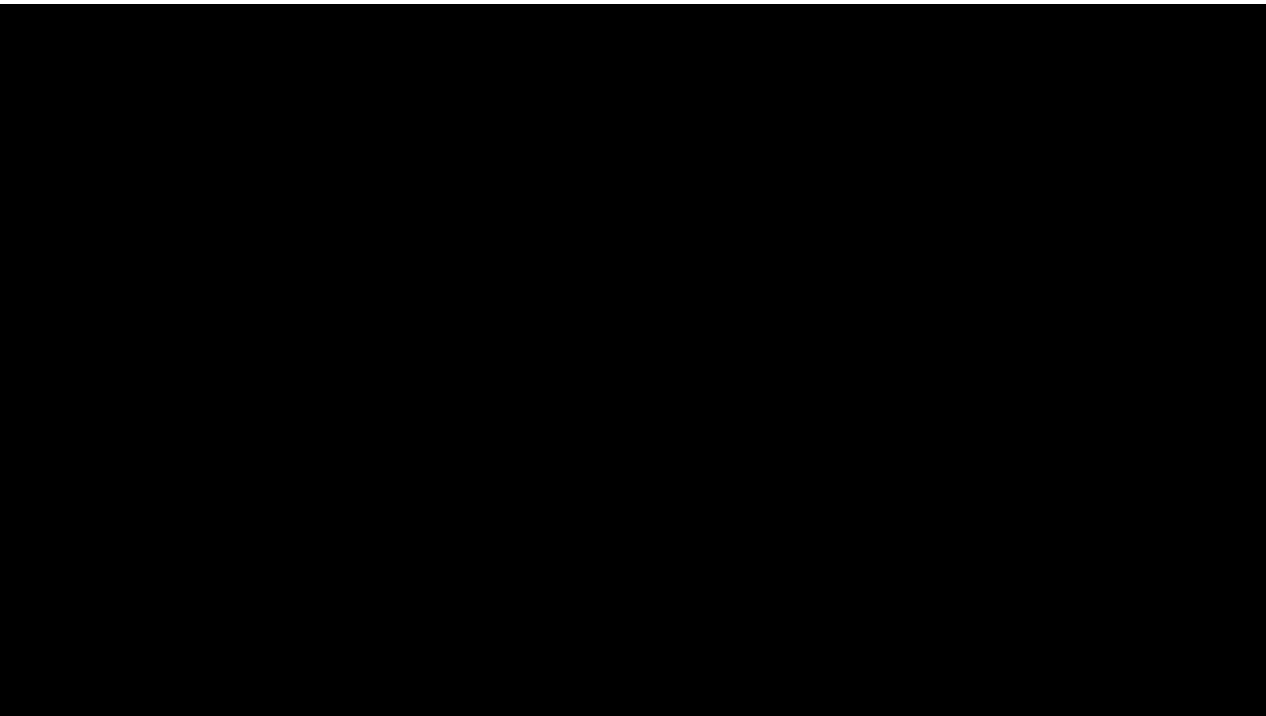
Die Betroffene hat dafür Sorge zu tragen, auf Nachfrage der Kammer einzelne Überleitungspositionen kurzfristig näher erläutern zu können. Eine Vorlage detaillierter Erläuterungen einzelner Überleitungspositionen im Rahmen der regelmäßigen jährlichen Übermittlung nach Tenor zu 2. ist damit (zunächst) nicht erforderlich. Die Betroffene hat jedoch sicherzustellen, dass etwaige Nachfragen zur Höhe des Werts der Überleitungsposition, zur Herleitung, zur sachlichen Begründung des Ansatzes - einschließlich eines ggf. geeigneten Belegs - zeitnah beantwortet werden können.

Die Betroffene hat u.a. im Maßgrößenverfahren 2018 detaillierte Erläuterungen zu Überleitungspositionen vorgelegt, die von der Kammer anerkannt wurden. Die Betroffene hat - beispielhaft - nachfolgende Erläuterungen vorgelegt, um den Unterschiedsbetrag zwischen dem Ansatz nach HGB und dem Ansatz nach IFRS, der in die Kostenrechnung übernommen wurde, darzulegen vgl. Schriftsatz der Betroffenen vom 13.07.2018, Anlage 4:

**Abbildung: Erläuterung zur Überleitungsposition „andere aktivierte Eigenleistungen“**



**Abbildung: Erläuterung zur Überleitungsposition „Abschreibungen“**



Die Vorgabe hat die Bereitstellung von näheren Angaben und Erläuterungen zum Gegenstand, die Ansatz, Höhe und Herkunft einzelner Überleitungsposition nachvollziehbar machen. Sie ist verhältnismäßig und stellt für die Betroffene keine besondere Belastung dar. Derartige Daten sind im Finanzbuchhaltungssystem der Betroffenen vorhanden. Die Vorlage von Erläuterungen und erklärenden Angaben einzelner Überleitungspositionen werden – falls dies zu Prüfungszwecken erforderlich ist – von der Betroffenen regelmäßig im Rahmen von Maßgrößenverfahren abgefragt, sodass bezüglich dieser Vorgabe eine geübte Praxis besteht.

**Zu Tenor zu 1. Buchstabe b.: Übersicht der angewandten Verteilmaßstäbe in der regulatorischen Kostenträgerrechnung**

Die Betroffene hat im Rahmen der Vorlage einer Prozesskostenrechnung nach Tenor zu 1. Buchstabe d. sowie der Vorlage einer Übersicht zur Gemeinkostenverrechnung nach Tenor zu 1. Buchstabe e., jeweils anzugeben, nach welchen Verteilmaßstäben Wertschöpfungskosten bzw. Gemeinkosten auf die Kostenträger verrechnet werden. Aus der Vorlage hat hervorzugehen, welche Verteilmaßstäbe je RER-Funktion bzw. je Gemeinkostenposition zur Anwendung kommen.

Die Betroffene hat in ihrer Beschreibung der KER angegeben, nach welchen Grundsätzen die Aufteilmaßstäbe (ATM) gebildet werden. Im Bereich der Geschäftsprozesse der Wertschöpfung werden Kosten in der Regel mengenbezogen, ggf. unter Berücksichtigung zusätzlicher Gewichtungen, die sich aus den Produkteigenschaften und / oder der Prozessanspruchnahme des Produktes herleiten, verteilt, vgl. hierzu Punkt 4.4.3. Im Bereich der Gemeinkosten erfolgt die Kostenverteilung in der Regel auf Grundlage von Mengen, Wertschöpfungskosten, Erlösen oder einer prozentualen Verteilung, vgl. hierzu Punkt 4.4.4.

Die Betroffene hat bei der Angabe der Verteilmaßstäbe mindestens die vorgenannten Aufteilmaßstäbe zu benennen und wertmäßig auszuweisen. Der Ausweis hat hierbei nach der vorgegebenen Segment- und Produktstruktur nach Tenor zu 1. Buchstabe c. zu erfolgen.

Im Rahmen des Maßgrößenverfahrens BK5-24/003 hat die Betroffene Angaben zu den Verteilmaßstäben in der Prozesskostenrechnung sowie für die Gemeinkostendarstellungen für das Jahr 2023 vorgelegt, die von der Kammer zu Prüfzwecken anerkannt bzw. herangezogen wurden, vgl. Schriftsatz der Betroffenen vom 19.07.2025 und Schriftsatz vom 25.04.2025, Anlage 32. Die nachfolgenden Abbildungen sind beispielhaft und sollen den Detailgrad der vorliegend geforderten Angaben bei Darstellung der Prozesskosten (siehe Buchstabe c.) und der Gemeinkosten (siehe Buchstabe e.) veranschaulichen.

**Abbildung: Prozesskosten (RER) 2023, Verteilmaßstäbe (Auszug)**

	DPAG	UB P&P	Price-Cap-Brief Standardbrief	[...]
Stationäre Bearbeitung				
Stationäre Bearbeitung Brief				
Stat. Bearb. Brief national, BZ- Abgangsbearb.				
Stat. Bearb. Brief national, BZ- Eingangsbearb.				
Stat. Bearb. Brief national, Sonstiges				

Stat. Bearb. Brief international				
<i>Menge</i>				
<i>Erlöse</i>				
<i>WS-Kosten</i>				
<i>Sachkosten</i>				
<i>Prozentverteilung</i>				
<i>Bereinigung Last 6. Zustelltag</i>				
<i>Bereinigung Filiallast originär</i>				
Stationäre Bearbeitung Paket				
Stat. Bearb. Paket national, PZ- Abgangsbearb.				
<i>Menge</i>				
<i>Erlöse</i>				
<i>WS-Kosten</i>				
<i>Sachkosten</i>				
<i>Prozentverteilung</i>				
<i>Bereinigung Last 6. Zustelltag</i>				
<i>Bereinigung Filiallast originär</i>				
Stat. Bearb. Paket national, PZ- Eingangsbearb.				
<i>Menge</i>				
<i>Erlöse</i>				
<i>WS-Kosten</i>				
<i>Sachkosten</i>				
<i>Prozentverteilung</i>				
<i>Bereinigung Last 6. Zustelltag</i>				
<i>Bereinigung Filiallast originär</i>				
Stat. Bearb. Paket, VSt-Korrektur				
<i>Menge</i>				
<i>Erlöse</i>				
<i>WS-Kosten</i>				
<i>Sachkosten</i>				
<i>Prozentverteilung</i>				
<i>Bereinigung Last 6. Zustelltag</i>				
<i>Bereinigung Filiallast originär</i>				
Stat. Bearb. Paket international				
<i>Menge</i>				
<i>Erlöse</i>				
<i>WS-Kosten</i>				
<i>Sachkosten</i>				
<i>Prozentverteilung</i>				
<i>Bereinigung Last 6. Zustelltag</i>				
<i>Bereinigung Filiallast originär</i>				
Value Added Services				
<i>Menge</i>				
<i>Erlöse</i>				
<i>WS-Kosten</i>				

	Sachkosten				
	Prozentverteilung				
	Bereinigung Last 6. Zustelltag				
	Bereinigung Filiallast originär				
Direkte IT					
	Menge				
	Erlöse				
	WS-Kosten				
	Sachkosten				
	Prozentverteilung				
	Bereinigung Last 6. Zustelltag				
	Bereinigung Filiallast originär				
[...]					

**Abbildung: Übersicht der Gemeinkostenverrechnung 2023, Verteilmaßstäbe (Auszug)**

(Angaben in Mio. €)				Price-Cap Brief	Price-Cap Teilleistungen	Price-Cap Paket C2X	Dialogmarketing	[...]
		DPAG	davon UB P&P					
<b>Wertschöpfung</b>		[...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]
<b>Gemeinkosten</b>	davon gemäß Allokationsschlüssel							
	Menge							
	Erlöse							
	Kosten							
	Prozentverteilung							
	Ergebnis-Reallokation							
<b>General Management</b>								
General Management	Menge							
General Management	Erlöse							
General Management	Kosten							
General Management	Prozentverteilung							
General Management	Ergebnis-Reallokation							
<b>Marketing/Vertrieb</b>								
Marketing/Vertrieb	Menge							
Marketing/Vertrieb	Erlöse							
Marketing/Vertrieb	Kosten							
Marketing/Vertrieb	Prozentverteilung							

Marke- ting/Vertrieb	Ergebnis-Reallokation			
[...]				

Auf Nachfrage der Kammer hat die Betroffene die angewandten Verteilmaßstäbe einzelner Gemeinkosten- oder Prozesskostenpositionen näher zu erläutern. Die Vorlage detaillierter Erläuterungen von Gemeinkosten- oder Prozesskostenpositionen im Rahmen der regelmäßigen jährlichen Übermittlung nach Tenor zu 2. ist (zunächst) nicht erforderlich. Dies entspricht einem effizienten Prozedere, das die Betroffene nicht mehr als notwendig belasten soll.

Die Betroffene hat jedoch sicherzustellen, dass etwaige Nachfragen zum angewandten Verteilmaßstab, zur Herleitung der vorgenommenen Gewichtungen, zur Höhe der jeweils angesetzten Werte sowie zur sachlichen Begründung des Verteilansatzes - einschließlich ggf. geeigneter Nachweise – zeitnah beantwortet werden können.

**Zu Tenor zu 1. Buchstabe c.: Übersicht der angebotenen Postdienstleistungen sowie deren Zuordnung zu Produktsegmenten**

Die Betroffene hat jährlich eine Übersicht vorzulegen, welche Postdienstleistungen im abgeschlossenen Geschäftsjahr von ihr angeboten wurden. Sie hat ferner mitzuteilen, welche Dienstleistungen nicht mehr angeboten werden bzw. welche Dienstleistungen sie beabsichtigt, im laufenden Geschäftsjahr nicht mehr anzubieten. Sie hat ferner darzulegen, welche Postdienstleistungen neu am Markt eingeführt oder geändert wurden bzw. welche Dienstleistungen sie beabsichtigt, im laufenden Geschäftsjahr neu einzuführen.

Bei erfolgten wie auch bei beabsichtigten Änderungen des Dienstleistungsportfolios hat sie anzugeben, welchem regulatorischen Produktsegment die entsprechende Postdienstleistung zuzuordnen ist. Zudem ist von der Betroffenen anzugeben, ob es sich hierbei um eine Universaldienstleistung handelt.

Die Betroffene hat mit Schriftsatz vom 10.12.2025, Anlage 3, eine Übersicht über die mit Stand 30.09.2025 gebildeten regulatorischen Segmente, die diesen Segmenten zugeordneten Produkte sowie eine Zuordnung der Segmente zum Universaldienst bzw. Nicht-Universaldienst vorgelegt.

Die von der Betroffenen vorgelegte Übersicht ist beispielhaft und stellt eine grundsätzlich auch geeignete Segmentierung dar.

**Abbildung: Übersicht der bei der Betroffenen geführten regulatorischen Segmente (Stand 30.09.2025)**

Segment	Anmerkung
Price-Cap Brief	Universaldienst
Price-Cap Teilleistungen	Universaldienst
Price-Cap C2X Paket	Universaldienst
Dialogmarketing	kein Universaldienst
Pressepost	Universaldienst
Paket B2X	kein Universaldienst
Bücher-/Warensendungen	Universaldienst
Import Post	Universaldienst
Import Paket	Universaldienst
Sonstige PDL Brief & kein Universaldienst	kein Universaldienst

Sonstige PDL kein Brief/Paket & Universaldienst	Universaldienst
Sonstige PDL Paket & kein Universaldienst	kein Universaldienst
Sonstige PDL Sonstiges (kein Brief/Paket) & kein Universaldienst	kein Universaldienst
ILV P&P	kein Universaldienst
NPDL Brief, E-Post, Philatelie, Identitäten	kein Universaldienst
NPDL Dialogpost	kein Universaldienst
NPDL Pressepost	kein Universaldienst
NPDL DP International	kein Universaldienst
NPDL Paket	kein Universaldienst
NPDL Rest P&P	kein Universaldienst
NPDL restliche UB & Group Functions	kein Universaldienst

Die von der Betroffenen vorgelegte Struktur der regulatorischen Segmente sowie deren Zuordnung zum Universaldienst bzw. Nicht-Universaldienst begegnet keinen grundsätzlichen Bedenken. Für die Darstellung der segmentbezogenen Prozesskostenrechnung, der Deckungsbeitragsrechnung, der Gemeinkostenverrechnung sowie der Konsolidierung der DHL Paket GmbH (siehe Buchst. d. bis g.) ist die vorstehende Segmentstruktur von der Betroffenen heranzuziehen.

Mit Blick auf die Zuordnung der Produkte zu den Segmenten ist von der Betroffenen folgendes zu beachten: Bei dem regulatorischen Segment Paket B2X (Geschäftskundenpakete) hat die Betroffene die Festlegungen der Kammer im Maßgrößenverfahren 2024 zu berücksichtigen. Das Segment Paket B2X hat nur nationale Paketdienstleistungen zu umfassen. Die Kammer hat den getrennten Ausweis von nationalen und internationalen Geschäftskundenpaketen im Maßgrößenverfahren 2024 wie folgt begründet, vgl. Beschluss BK5-24/003 vom 11.11.2024, Seite 47:

*„Mit Blick auf die vorgenannten Vorgaben zur Heranziehung KeL-überschreitender Erlöse zur Finanzierung von Aufwendungen nach § 44 Abs. 4 PostG bei Nicht-Price-Cap-Segmenten verbietet sich die – von der Betroffenen in Ihrer Stellungnahme vom 17.10.2024 geforderte – Zusammenfassung nationaler und internationaler Geschäftskundenpakete. Die Überprüfungen der Kammer haben ergeben, dass die Erlöse der im Segment „Paket sonstige“ zusammengefassten internationalen Geschäftskundenleistungen die KeL übersteigen und – nach Berücksichtigung eines 20%-igen Abschlags nach § 44 Abs. 7 S. 1 PostG – zur Deckung nicht-gedeckter Lasten beitragen. Insoweit*

*\_\_\_\_\_ Eine Zusammenfassung ist daher weder sachgerecht noch mit den Vorgaben nach § 44 Abs. 4 bis 7 PostG zur Heranziehung KeL-übersteigender Erlöse zur Finanzierung der Lasten nach Tragfähigkeiten vereinbar. Die von der Kammer herangezogene Segmentierung stellt damit sicher, dass KeL-übersteigende Erlöse gemäß den postgesetzlichen Vorgaben zur Lastendeckung verwendet werden und Spielräume für eine Subventionierung der \_\_\_\_\_ nicht eröffnet werden.*

*Auch der von der Betroffenen gezogene Vergleich zu den in den Price-Cap-Körben Brief und Paket C2X enthaltenen nationalen und in das Ausland abgehenden Sendungen trägt nicht. Die Betroffene übersieht, dass für die in den Price-Cap-Körben zusammengefassten Dienstleistungen gesonderte produktspezifische Erlös-, Mengen-, Kosten- und Lastenaufstellungen vorzulegen waren. Eine vergleichbare detail-*

*lierte produktspezifische Darstellung war für die Geschäftskundenpakete nicht gefordert, sondern lediglich eine – wie in den vorangegangenen Maßgrößenverfahren – sachgerechte segmentäre Abgrenzung zwischen nationalen Geschäftskundenpaketleistungen und den restlichen Paketeleistungen, um entsprechende Prüfungen vornehmen zu können. Das Vorgehen der Kammer ist auch insoweit konsistent zur bisherigen Beschlusspraxis.“*

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Feststellungen der Kammer im Maßgrößenverfahren 2024 wird der Betroffenen aufgegeben, in das regulatorische Segment B2X ausschließlich nationale Paketdienstleistungen einzubeziehen. Grenzüberschreitende Paketdienstleistungen, insbesondere in das Ausland abgehende Paketsendungen (Exportsendungen), sind im Segment Sonstige Paketdienstleistungen (kein Universaldienst) auszuweisen. Grenzüberschreitende, aus dem Ausland eingehende Paketsendungen (Importsendungen) sind – wie von der Betroffenen vorgesehen – als separates regulatorisches Segment (mit Universaldienstbezug) auszuweisen.

### **Zu Tenor zu 1. Buchstabe d.: segmentbezogene Kostenrechnung mit Ausweis der Kosten nach Wertschöpfungsstufen**

Die Betroffene hat jährlich eine segmentbezogene Kostenrechnung mit Ausweis der Kosten nach Wertschöpfungsstufen vorzulegen. Die Angaben sind getrennt nach den unter Tenor zu 1. Buchstabe c. aufgeführten Segmenten darzustellen. Der Ausweis der Kosten hat für die jeweiligen RER-Prozesse (RER-Funktionen) der Wertschöpfung zu erfolgen. Hierbei hat die Betroffene jeweils anzugeben, nach welchen Verteilmaßstäben gemäß Tenor zu 1. Buchstabe b. die Kosten auf die verschiedenen Segmente verteilt wurden.

Die Betroffene hat zu Berichtszwecken eine Aggregation der Geschäftsprozesse der KER aus funktionaler Sicht vorgenommen, vgl. Punkt 4.4.5.4. sowie Schriftsatz der Betroffenen vom 10.12.2025, Anlage 4. Hieraus hat die Betroffene RER-Funktionen für den Wertschöpfungs- und Gemeinkostenbereich abgeleitet.

Die von der Betroffenen vorzulegende Übersicht hat die Kosten der KER-Geschäftsprozesse der Wertschöpfung vollständig abzubilden. Etwaige in den RER-Funktionen enthaltene Lasten nach § 44 Abs. 4 PostG sind von der Betroffenen getrennt auszuweisen. Bei dem Ansatz der Kostenpositionen hat die Betroffene die Vorgaben der Beschlusskammer zur Berücksichtigungsfähigkeit von KeL und Lasten gemäß den Feststellungen des jeweils aktuellen Maßgrößenbeschlusses (vgl. auch vorliegend Tenor zu 1. Buchstabe h.) sowie unverändert gültigen Feststellungen früherer Maßgrößenentscheidungen (vgl. hierzu Punkt 4.4.5.2) einzuhalten. Dieser Bezug soll eine Stetigkeit der Angaben ermöglichen.

Im Rahmen des Maßgrößenverfahrens BK5-24/003 hat die Betroffene Prozesskosten für folgende RER-Prozesse der Wertschöpfung für das Jahr 2023 vorgelegt, vgl. Schriftsatz der Betroffenen vom 19.07.2025 und Schriftsatz vom 25.04.2025, Anlage 28. Diese bilden die Grundlage für die vorliegend mit dem Tenor zu 1. Buchstabe d. geforderte Struktur der Prozessübersicht.

**Abbildung: RER-Funktionen der Wertschöpfung**

## Wertschöpfung

### Stationäre Bearbeitung

#### Stationäre Bearbeitung Brief

- Stat. Bearb. Brief national, BZ-Abgangsbearb.
- Stat. Bearb. Brief national, BZ-Eingangsbearb.
- Stat. Bearb. Brief national, Sonstiges
- Stat. Bearb. Brief international

#### Stationäre Bearbeitung Paket

- Stat. Bearb. Paket national, PZ-Abgangsbearb.
- Stat. Bearb. Paket national, PZ-Eingangsbearb.
- Stat. Bearb. Paket, VSt-Korrektur
- Stat. Bearb. Paket international

### Value Added Services

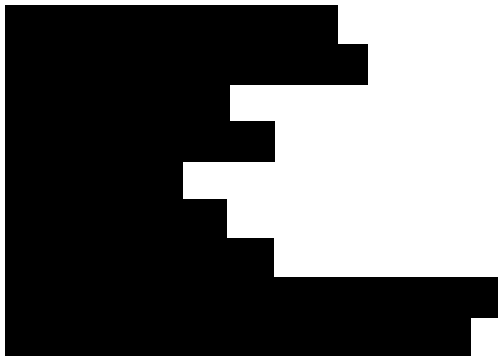
#### Direkte IT

#### Annahme/Ausgabe

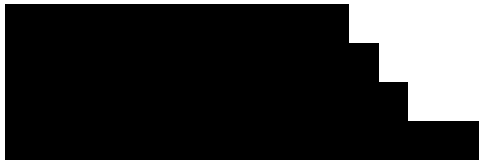
- Filiale
- Packstation

### Abholung und Auslieferung

#### Auslieferung Brief



#### Auslieferung Paket



### Verkehr

#### Verkehr Brief

- Vorlauf Brief national
- Hauptlauf Brief national
- Nachlauf Brief national
- Verkehr Brief national, Sonstiges
- Verkehr Brief international

#### Verkehr Paket

- Vorlauf Paket national
- Hauptlauf Paket national
- Nachlauf Paket national
- Verkehr Paket national, VSt-Korrektur
- Verkehr Paket international

### Interne Leistungsverrechnung

### Sonstige Wertschöpfung (andere UB)

Auf Nachfrage der Kammer hat die Betroffene den segmentbezogenen Ausweis der Wertschöpfungskosten näher zu erläutern und ggf. detaillierte Angaben für einzelne RER-Kostenträger bereitzustellen (zur Übersicht der derzeit bei der Betroffenen geführten Kostenträger der RER vgl. Schriftsatz vom 10.12.2025, Anlage 3). Die Betroffene hat hierbei sicherzustellen, dass etwaige Nachfragen zum Kostenansatz je RER-Kostenträger zeitnah beantwortet werden können.

### **Zu Tenor zu 1. Buchstabe e.: segmentbezogene Deckungsbeitragsrechnung**

Die Betroffene hat jährlich eine Deckungsbeitragsrechnung vorzulegen. Die Angaben sind getrennt nach den unter Tenor zu 1. Buchstabe c. genannten Segmente auszuweisen.

In der Deckungsbeitragsrechnung hat die Betroffene anzugeben, welche Mengen und Erlöse sich im abgeschlossenen Geschäftsjahr für das jeweilige Segment eingestellt haben. Bei den Mengenangaben sind die Absatzmengen der im jeweiligen Segment enthaltenen Produkte darzustellen. Interne Mengen sind separat auszuweisen. Mengenangaben für Zusatzleistungen sind nachrichtlich anzugeben. Bei den Erlösen sind die erzielten Marktumsätze der im jeweiligen Segment enthaltenen Produkte getrennt von etwaigen sonstigen verrechneten Erträgen sowie getrennt von den internen Erlösen anzugeben.

Wertschöpfungskosten und Gemeinkosten sind jeweils getrennt nach Personalkosten, Sachkosten, Abschreibungen und internen Belastungen auszuweisen. Die Sachkosten sind zudem getrennt nach Materialkosten und sonstigen betrieblichen Kosten darzustellen.

Angaben zu den nach § 44 Abs. 4 PostG berücksichtigungsfähigen Lasten sind – verursachungsgerecht – den jeweiligen Segmenten zuzuordnen. Der Ausweis der Lasten hat getrennt nach Personal-, Sozial- und Versorgungslasten, Universaldienstlasten und Restrukturierungsaufwendungen zu erfolgen.

### **Abbildung: Mengen-, Erlös-, Kosten- und Lastenangaben in der Deckungsbeitragsrechnung**

Absatzmenge
Nachrichtlicher Absatz
Interne Menge
Nachrichtlicher interner Absatz
<b>Erlöse</b>
Umsätze
Sonstige Erträge
Interne Erlöse
<b>Kosten</b>
<b>Wertschöpfungskosten</b>
Personalkosten
Sachkosten
Materialkosten
Sonstige betriebliche Kosten
Abschreibungen
Interne Belastungen
<b>Verrechnete Gemeinkosten</b>

Personalkosten
Sachkosten
Materialkosten
Sonstige betriebliche Kosten
Abschreibungen
Interne Belastungen
<b>EBIT vor Lasten (vor kalk. Gewinn)</b>
<b>Verursachungsgerecht zugerechnete Lasten</b>
Personal-, Sozial- und Versorgungslasten
Universaldienstlasten
Restrukturierungsaufwendungen
<b>EBIT nach Lasten (vor kalk. Gewinn)</b>
EBIT ToGe Paket / Konsolidierung

Die geforderte Struktur folgt den von der Betroffenen in geübter Praxis im Rahmen der Maßgrößenverfahren vorgelegten Deckungsbeitragsrechnungen. Die Deckungsbeitragsrechnung hat ohne Ausweis eines Gewinnzuschlags zu erfolgen.

Die ausgewiesenen Wertschöpfungskosten sowie die Gemeinkosten haben den jeweiligen Werten zu entsprechen, die die Betroffene nach Tenor zu 1. Buchstabe d. bzw. nach Tenor zu 1. Buchstabe f. dargelegt hat. Bei dem Ansatz der Kostenpositionen hat die Betroffene die Vorgaben der Beschlusskammer zur Berücksichtigungsfähigkeit von KeL und Lasten gemäß den Feststellungen des jeweils aktuellen Maßgrößenbeschlusses (vgl. auch Tenor zu 1. Buchstabe h.) sowie gemäß den unverändert gültigen Feststellungen früherer Maßgrößenentscheidungen (vgl. hierzu Punkt 4.4.5.2) einzuhalten.

Der Ergebnisbeitrag der Tochtergesellschaft DHL Paket GmbH ist anzugeben. Die Ermittlung des Ergebnisbeitrags ist von der Betroffenen darzulegen, siehe hierzu Tenor zu 1. Buchstabe g.

Auf Nachfrage der Kammer hat die Betroffene die segmentbezogene Deckungsbeitragsrechnung näher zu erläutern und ggf. detaillierte Angaben für einzelne RER-Segmente und Kostenträger bereitzustellen. Die Betroffene hat insbesondere sicherzustellen, dass etwaige Nachfragen zur Absatz- und Erlösentwicklung sowie zum Kosten- und Lastenansatz, einschließlich Fragen zur Verteillogik, je RER-Segment und -Kostenträger zeitnah beantwortet werden können.

### **Zu Tenor zu 1. Buchstabe f.: Übersicht der Gemeinkostenverrechnung**

Die Betroffene hat jährlich eine Übersicht der Gemeinkostenverrechnung vorzulegen. Die Angaben sind getrennt nach den unter Tenor zu 1. Buchstabe c. genannten Segmente - unter Angabe der angewandten Verteilschlüssel (vgl. Tenor zu 1., Buchstabe b.) - auszuweisen. Bei dem Ansatz der Kostenpositionen hat die Betroffene die Vorgaben der Beschlusskammer zur Berücksichtigungsfähigkeit und Verteilung der Gemeinkosten gemäß den Feststellungen des jeweils aktuellen Maßgrößenbeschlusses (vgl. auch Tenor zu 1. Buchstabe h.) sowie gemäß den unverändert gültigen Feststellungen früherer Maßgrößenentscheidungen (vgl. hierzu Punkt 4.4.5.2) einzuhalten.

Im Rahmen der Maßgrößenverfahren (zuletzt im Verfahren BK5-24/003) legt die Betroffene regelmäßig eine Übersicht der Gemeinkostenverrechnung auf die verschiedenen Produktsegmente vor. Diese Übersichten bilden die Grundlage für die vorliegend geforderte Struktur zur Darlegung der Gemeinkosten, vgl. beispielhaft Schriftsatz der Betroffenen vom 25.04.2025, Anlage 32, Gemeinkostenaufriss für das Jahr 2023:

**Abbildung: Übersicht der Gemeinkostenverrechnung 2023 (Auszug)**

(Angaben in Mio. €)	DPAG	davon UB P&P	Price-Cap Brief	Price-Cap Teilleistungen	Price-Cap Paket C2X	[...]
<b>Wertschöpfung</b>	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]
<b>Gemeinkosten</b>	davon gemäß Allokationsschlüssel					
	Menge					
	Erlöse					
	Kosten					
	Prozentverteilung					
	Ergebnis-Reallokation					
<b>General Management</b>						
	Menge					
	Erlöse					
	Kosten					
	Prozentverteilung					
	Ergebnis-Reallokation					
<b>Marketing/Vertrieb</b>						
	Menge					
	Erlöse					
	Kosten					
	Prozentverteilung					
	Ergebnis-Reallokation					
<b>Indirekte IT</b>						
	Menge					
	Erlöse					
	Kosten					
	Prozentverteilung					
	Ergebnis-Reallokation					
<b>Human Resources</b>						
	Menge					
	Erlöse					
	Kosten					
	Prozentverteilung					
	Ergebnis-Reallokation					

<b>Controlling/Finance</b>			
Menge Erlöse Kosten Prozentverteilung Ergebnis-Reallokation			
<b>Procurement</b>			
Menge Erlöse Kosten Prozentverteilung Ergebnis-Reallokation			
<b>Legal, Risk &amp; Insurance Mgmt</b>			
Menge Erlöse Kosten Prozentverteilung Ergebnis-Reallokation			
<b>Real Estate &amp; Service Management</b>			
Menge Erlöse Kosten Prozentverteilung Ergebnis-Reallokation			
<b>Operations Management</b>			
Menge Erlöse Kosten Prozentverteilung Ergebnis-Reallokation			
<b>Other indirect functions</b>			
Menge Erlöse Kosten Prozentverteilung Ergebnis-Reallokation			
<b>Fehlkontierung</b>			
Menge Erlöse Kosten Prozentverteilung Ergebnis-Reallokation			
<b>Ausbildung</b>			

Menge Erlöse Kosten Prozentverteilung Ergebnis-Reallokation			
<b>Überhang</b>			
Menge Erlöse Kosten Prozentverteilung Ergebnis-Reallokation			
<b>Remanenzen/Vor-Remanenzen</b>			
Menge Erlöse Kosten Prozentverteilung Ergebnis-Reallokation			
<b>Real Estate Others</b>			
Menge Erlöse Kosten Prozentverteilung Ergebnis-Reallokation			
<b>Rückstellungen/Sonstiges</b>			
Menge Erlöse Kosten Prozentverteilung Ergebnis-Reallokation			
<b>Außerordentliche Gemeinkosten</b>			
Menge Erlöse Kosten Prozentverteilung Ergebnis-Reallokation			
<b>Kosten gesamt</b>			<b>[...]</b>

Bei einer Änderung der in der Abbildung aufgeführten Gemeinkostenbereiche hat die Betroffene die Auswirkungen auf die Gemeinkostenverrechnung zu erläutern und die Verrechnung auf die ggf. veränderten bzw. neu aufgenommenen Bereiche – unter Angabe der Verteilungsschlüssel und Werte - aufzuzeigen.

Auf Nachfrage der Kammer hat die Betroffene die segmentbezogenen Angaben näher zu erläutern und ggf. detaillierte Informationen für einzelne RER-Segmente und -Kostenträger bereitzustellen. Die Betroffene hat insbesondere sicherzustellen, dass etwaige Nachfragen zur Höhe der jeweils verrechneten Gemeinkosten sowie zu deren rechnerischer Herleitung, einschließlich erläuternder Angaben zur Anwendung der Verteilschlüssel, zeitnah beantwortet werden können.

**Zu Tenor zu 1. Buchstabe g.: Darstellung der Verrechnungsbeziehung zwischen Betroffener und der DHL Paket GmbH bzw. etwaigen Nachfolgeunternehmen**

Die Betroffene hat jährlich die Verrechnungsbeziehungen zwischen ihr und der DHL Paket GmbH für die Erbringung von Leistungen der Paketbeförderung darzulegen. Die Kosten-, Mengen-, Erlös- und Ergebnissituation ist für das abgeschlossene Geschäftsjahr aufzuzeigen. Ändert sich die Firmenbezeichnung oder die organisatorische Zuordnung bezüglich der Erbringung nationaler Geschäftskundenpaketdienstleistungen, erstreckt sich die Vorgabe nach Tenor zu 1. Buchstabe g. auch auf das etwaige Nachfolgeunternehmen der DHL Paket GmbH, als Anbieter nationaler Paketdienstleistungen für Geschäftskunden. Änderungen der Firmenbezeichnung bzw. Änderungen, die die organisatorische Zuordnung der Erbringung nationaler Geschäftskundenpaketdienstleistungen betreffen, sind der Kammer unverzüglich mitzuteilen.

Die Betroffene hat in der Beschreibung ihres Kostenrechnungssystems die Vorgehensweise dargelegt, wie die Konsolidierung der DHL Paket GmbH in der RER erfolgt, vgl. hierzu Punkt 4.4.5.4.

Zur Darlegung der Verrechnungsbeziehungen hat die Betroffene jeweils für das abgeschlossene Jahr eine Konsolidierungsübersicht vorzulegen, aus der die Auswirkungen auf Umsätze, Kosten und Ergebnisbeitrag hervorgehen. Die Betroffene hat zuletzt im Maßgrößenverfahren 2024 eine Konsolidierungsrechnung vorgelegt, die den hier beschriebenen Anforderungen entspricht (vgl. Schriftsatz der Betroffenen vom 25.04.2024, Anlage 40):

**Abbildung: Übersicht Konsolidierung Paket 2023 (Auszug)**

(Angaben in Tsd. Stück bzw. in Tsd. €)	Konsolidierung gesamt	Price-Cap		
		C2X Paket	Paket B2X	[...]
<b>Menge</b>	[...]	[...]	[...]	[...]
<b>Erlöse (DPAG)</b>				
Umsätze				
Sonstige Erträge				
Interne Erlöse				
<b>Kosten (DPAG)</b>				
Wertschöpfungskosten				
Verrechnete Gemeinkosten				
<b>EBIT vor Lasten (DPAG)</b>				
<b>Verursachungsgerecht zugerechnete Lasten</b>				

EBIT nach Lasten (DPAG)		
<p><b>EBIT ToGe Paket / Konsolidierung</b></p> <p><b>Umsatz</b></p> <div style="background-color: black; width: 100%; height: 100%; min-height: 150px;"></div> <p><b>Kosten</b></p> <div style="background-color: black; width: 100%; height: 100%; min-height: 150px;"></div>		
<b>EBIT vor Lasten (inkl. ToGe Paket)</b>		
<b>EBIT nach Lasten (inkl. ToGe Paket)</b>		

Die Abbildung gilt nur beispielhaft und soll den Detailgrad der erforderlichen Angaben konkretisieren.

Die Betroffene hat ferner für das jeweils abgeschlossene Geschäftsjahr einen Jahresabschluss der DHL Paket GmbH vorzulegen.

Auf Nachfrage der Kammer hat die Betroffene die Angaben zur Konsolidierung der DHL Paket GmbH näher zu erläutern und ggf. detaillierte Informationen zu einzelnen Konsolidierungspositionen für die Paket-Segmente bereitzustellen. Die Betroffene hat insbesondere sicherzustellen, dass etwaige Nachfragen zur rechnerischen Herleitung der jeweiligen Konsolidierungspositionen, insbesondere zum jeweiligen Ergebnisbeitrag der DHL Paket GmbH, zeitnah beantwortet werden können.

**Zu Tenor zu 1. Buchstabe h.: Bestätigung der Betroffenen zur Einhaltung der in der jeweils gültigen Maßgrößenentscheidung der Bundesnetzagentur getroffenen Vorgaben und Feststellungen zur Kostenanerkennung**

Die Betroffene hat bei dem Ausweis der Kostenpositionen in den oben genannten Berichtsformaten die Vorgaben der Beschlusskammer zur Berücksichtigungsfähigkeit und Verteilung

von KeL und Lasten gemäß den Feststellungen des jeweils aktuellen Maßgrößenbeschlusses sowie gemäß den unverändert gültigen Feststellungen früherer Maßgrößenentscheidungen (vgl. hierzu Punkt 4.4.5.2) einzuhalten.

Die Betroffene hat im Rahmen der jährlichen Vorlage der Kostenübersichten zu bestätigen, dass die Vorgaben, Anpassungen und Feststellungen zur KeL- und Lastenanerkennung in der jeweils gültigen Maßgrößenentscheidung, d.h. diejenige Maßgrößenentscheidung in dessen Zeitraum das abgeschlossene Geschäftsjahr fällt, berücksichtigt wurden. Die von der Betroffenen abzugebende Erklärung umfasst auch die Antwort auf die Frage, ob und inwieweit Vorgaben früherer Maßgrößenentscheidungen, die unverändert fortwirken (vgl. hierzu auch Punkt 4.4.5.5), berücksichtigt wurden. Zudem ist die Kostenverteilung stetig fortzuführen, Abweichungen sind darzustellen und zu begründen.

Erklärt die Betroffene, dass die in der Maßgrößenentscheidung getroffenen Vorgaben und Feststellungen bei der Vorlage der Kosten nach § 52 Abs. 3 PostG nicht oder nicht vollständig berücksichtigt wurden, hat sie die diesbezüglichen Abweichungen zu erläutern und zu begründen. Die Betroffene hat in diesem Fall sicherzustellen, dass Angaben zu KeL und Lasten im Rahmen der oben aufgeführten Berichtsformate, entsprechend den Vorgaben der jeweils gültigen Maßgrößenentscheidung sowie entsprechend etwaigen Vorgaben aus früheren Entscheidungen (vgl. Punkt 4.4.5.5) zeitnah bereitgestellt werden können.

### **Zu Tenor zu 1. Buchstabe i.: Dokumentation der wesentlichen Änderungen des Kostenrechnungssystems gegenüber dem Vorjahr**

Die Betroffene hat jährlich darzulegen, welche wesentlichen Änderungen sich in Bezug auf die von ihr angewandte Kostenstellen-, Kostenarten-, Prozesskosten- und Kostenträgerrechnung ergeben haben. Bei der erstmaligen Vorlage (zum 30.06.2026) hat die Betroffene zu erläutern, ob wesentliche Änderungen gegenüber der Beschreibung im Rahmen der KER-Dokumentation vom 10.12.2025 vorliegen.

Als wesentlich sind Änderungen anzusehen, die die bisher von der Betroffenen beschriebene Kostenverrechnungs- und Kostenverteilungslogik oder den bisherigen Aufbau des Kostenrechnungssystems abändern. Regelmäßige Änderungen, die sich bspw. bei der Anzahl der Kostenstellen oder Geschäftsprozessen ergeben oder auch im Zusammenhang mit einer regelmäßig erfolgenden Aktualisierung von Struktur- und zeitwirtschaftlichen Bemessungsdaten stehen, sind nicht als wesentliche Änderungen anzusehen.

Liegen wesentliche Änderungen des Kostenrechnungssystems in Aufbau, Struktur und Verteillogiken vor, hat die Betroffene die von den Änderungen jeweils betroffenen Kapitel und Beschreibungen in der bisherigen Dokumentation von KER und RER vom 10.12.2025 zu aktualisieren und der Kammer vorzulegen.

### **6. Berichtspflicht (Tenor zu 2.)**

Die Betroffene hat jährlich gemäß § 52 Abs. 3 PostG die nach den Vorgaben in Tenor zu 1. aufbereiteten Kostenrechnungsunterlagen, Dokumentationen und Informationen für das jeweils zuletzt abgeschlossene Geschäftsjahr in einer elektronisch auswertbaren Form vorzulegen.

Die Vorlage hat bis zum 30. Juni des auf das abgeschlossene Geschäftsjahr folgenden Jahres zu erfolgen, beginnend mit der ersten Vorlage zum 30. Juni 2026 für das abgeschlossene Geschäftsjahr 2025.

Die von der Kammer im Tenor zu 2. festgelegten Vorgaben zu Form und Zeitpunkt der Rechnungslegung sind rechtmäßig.

Jährlich zum 30. Juni hat die Betroffene die nach Tenor zu 1. des Beschlusses genannten und den Vorgaben entsprechend aufbereiteten Kostenunterlagen und Erläuterungen der Beschlusskammer vorzulegen.

Die Angaben sind für das jeweils zuletzt abgeschlossene Geschäftsjahr vorzulegen. Die erstmalige Vorlage der Kostendaten für das Geschäftsjahr 2025 hat bis zum 30. Juni 2026 zu erfolgen.

Die Vorlage der Kostendaten hat in einer elektronisch auswertbaren Form zu erfolgen (im Wesentlichen auf Grundlage von Exceldateien). Für die Übermittlung der Unterlagen erscheint die der Betroffenen bekannte und bei der Bundesnetzagentur eingerichtete Dokumenten-Austauschplattform „Geschlossene Benutzergruppe“ (GBG) in besonderem Maße geeignet.

## **7. Konformitätsprüfung**

Nach § 52 Abs. 3 Satz 2 PostG prüft die Bundesnetzagentur nach Erhalt der nach Maßgabe dieses Beschlusses aufbereiteten Kostenunterlagen jährlich die Konformität der von der Betroffenen übermittelten Daten mit den im Tenor zu 1. auferlegten Anforderungen, sowie des Kostenrechnungssystems mit allgemein anerkannten betriebswirtschaftlichen Grundsätzen. Das Ergebnis dieser Prüfung wird gemäß § 52 Abs. 3 S. 2 i.V.m. § 80 PostG im Amtsblatt und auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht.

Die Überprüfung der vorzulegenden Unterlagen ist darauf gerichtet, ob die Vorgaben zur Aufbereitung der Kostenunterlagen entsprechend den im Tenor zu 1. in den Buchstaben a. bis h. genannten Berichtsformaten und Kostendarstellungen eingehalten sind. Die Überprüfung auf Einhaltung betriebswirtschaftlicher Grundsätze ist darauf gerichtet, ob die bei der Betroffenen geführten Kostenerfassungs- und Kostenverteilungssysteme der betriebswirtschaftlich üblichen Kostenrechnung entsprechen. Die Prüfung schließt mit ein, ob die von der Betroffenen angewandten Kostenverteilmaßstäbe betriebswirtschaftlichen Grundsätzen entsprechen.

Nicht Gegenstand der Konformitätsüberprüfung ist die Effizienzkostenprüfung zur Ermittlung anerkennungsfähiger segment- oder produktbezogener KeL gemäß § 44 Abs. 1 und 2 PostG sowie zur Anerkennungsfähigkeit KeL-übersteigender Kosten als Lasten nach § 44 Abs. 4 PostG. Ebenso erfolgen keine Tragfähigkeitsermittlungen im Sinne des § 44 Abs. 5 PostG. Diese Überprüfungen bleiben den nach § 40 PostG bzw. nach § 49 PostG zu führenden ex-ante Genehmigungsverfahren bzw. anlassbezogenen ex-post Kontrollverfahren vorbehalten. In Verfahren nach §§ 40, 49 PostG sind in der Regel zusätzliche segment- und produktbezogene Kostendaten, Prozess- und Leistungsbeschreibungen, Verträge und andere produkt-spezifisch relevanten Informationen vorzulegen.

Der Erlass von Rechnungslegungsvorgaben, die Übermittlung von Kostendaten aufgrund dieser Vorgaben sowie die anschließende Konformitätsprüfung ersetzen somit nicht die Prüfung der postgesetzlichen Entgeltmaßstäbe in den Verfahren nach §§ 40, 49 PostG. Sie bilden vielmehr eine erste Grundlage für zu führende Verfahren, indem sie Kostendaten in einer für Prüfzwecke geeigneten Aufbereitung bereitstellt. Vorermittlungen können hierdurch verkürzt und förmliche Verfahren effizienter geführt werden.

## 8. **Widerrufsvorbehalt**

Die Beschlusskammer behält sich gemäß § 36 Abs. 2 Ziff. 3 VwVfG den Widerruf dieser Entscheidung vor (Tenor Ziffer 3). Dieser Vorbehalt soll sicherstellen, dass neue Erkenntnisse oder beispielsweise eine Änderung des Kostenrechnungssystems auf Seiten der Betroffenen berücksichtigt werden können, soweit dies erforderlich ist. Nur so kann die Zukunftsoffenheit aufgrund eines derzeit noch nicht konkret absehbaren Anpassungsbedarfes gewährleistet werden. Dies ist auch erforderlich, da die Vorgaben zur Rechnungslegung nach dem PostG 2024 mit diesem Beschluss erstmalig konkretisiert werden und der Beschluss fortlaufend für die Folgejahre gilt. Es kann sich mit voranschreitenden Erfahrungen ein Anpassungsbedarf einzelner Regelungen ergeben. Hiervon wird das berechnigte Bedürfnis der Antragstellerin nach Planungssicherheit nicht beeinträchtigt, da solche Erwägungen in einem etwaigen Änderungsverfahren unter Beachtung der Verhältnismäßigkeit zu berücksichtigen sein werden.

## **R e c h t s b e h e l f s b e l e h r u n g**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, erhoben werden.

Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung.

Bonn, den 17.06.2026

Lamoratta

Vorsitzender

Willemsen

Beisitzerin

Lippert

Beisitzer